

Begründung zur Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung -ThürFwLAPO-)

A. Allgemeines

Die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes weisen einige Besonderheiten auf, die eine eigene Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfordern. Die besonderen laufbahnrechtlichen Regelungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG).

Nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ThürLaufbG ist für die Laufbahnen der Fachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Landesbehörde zuständig und ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Laufbahnen und die Ausbildung einschließlich Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu treffen.

Die vorliegende Rechtsverordnung fasst die Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürFwLAPO) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 2) im Rahmen einer Ablöseverordnung neu.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Es wird der Anwendungsbereich der Rechtsverordnung für die Laufbahngruppen der Fachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes festgelegt.

Zu § 2

In § 2 sind die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie die zugehörigen Dienst- und Amtsbezeichnungen geregelt.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz konkretisiert § 9 Abs. 1 ThürLaufbG und bestimmt die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Absatz 2

An dieser Stelle wird die Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes eingeordnet. Ferner werden die Ämter, die jeweiligen Amtsbezeichnungen und die jeweiligen Besoldungsgruppen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes aufgeführt.

Zu Absatz 3

An dieser Stelle wird die Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes eingeordnet. Ferner werden die Ämter, die jeweiligen Amtsbezeichnungen und die jeweiligen Besoldungsgruppen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes aufgeführt.

Zu Absatz 4

An dieser Stelle wird die Dienstbezeichnung während des Vorbereitungsdienstes eingeordnet. Ferner werden die Ämter, die jeweiligen Amtsbezeichnungen und die jeweiligen Besoldungsgruppen des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes aufgeführt.

Zu § 3

Die Qualifikation zum Führen von selbstständigen taktischen Einheiten ab Staffel- oder Gruppenstärke ist mit der Neufassung der Rechtsverordnung von der originären Laufbahnausbildung entkoppelt. Die einsatzdienstliche Verwendung als Führer einer taktischen Einheit ab Staffel- oder Gruppenstärke beruht auf einsatzdienstlicher Erfahrung. Ferner geht mit der Übernahme dieser Einsatzfunktion oftmals die Übernahme der Einsatzleitung im Sinne des § 24 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes einher. Der Personenkreis, dem Führungsverantwortung übertragen werden kann, wird auf Beamte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 beschränkt. Damit sind Beamte im Vorbereitungsdienst und im Eingangsamt ausdrücklich ausgenommen, die Führungsverantwortung wird auf die Beförderungsämtler der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes begrenzt. Bei den Berufsfeuerwehren war dies bis zum Dezember 2021 in nahezu allen Fällen mit dem zweiten Beförderungsamte verknüpft, obgleich die Dienstpostenbewertung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung den Trägern der öffentlichen Feuerwehren vorbehalten bleibt. Fachgutachten, Stellungnahmen und Positionspapiere, zum Beispiel der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, des Deutschen Städtetages oder der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, liefern weitere Anhaltspunkte für das Aufgaben- und Verantwortungsportfolio von Führern der selbstständigen taktischen Einheiten Staffel oder Gruppe. Insgesamt ist die Übernahme dieser Einsatzfunktion von Eigenarten gekennzeichnet, welche unter den Regelungscharakter des § 11 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG subsumierbar sind. Um im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst diese Führungsaufgaben wahrnehmen zu können, wird in § 3 die dazu notwendige Qualifizierungsmaßnahme geregelt.

In der Praxis müssen mindestens die Fahrzeugführer von Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen, Löschgruppenfahrzeugen oder Einsatzfahrzeugen mit Staffelbesetzung den Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst vorweisen.

Dies bedeutet, dass der Beamte vor einer erstmaligen Wahrnehmung von entsprechenden Aufgaben als weitere berufliche Qualifizierung die erfolgreiche Teilnahme am Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nachweisen muss. Die Einrichtung des Führungslehrgangs wird im zeitlichem Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Neufassung dieser Rechtsverordnung als Erlass, vergleichbar mit dem vorigen Abschlusslehrgang der bisherigen Laufbahnausbildung, durch das für den Brandschutz zuständige Ministerium geregelt und veröffentlicht.

Als gleichwertig gelten Ausbildungen von hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen zu Gruppenführern an Feuerwehrschulen anderer Länder, die nicht auf Grundlage der durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 2012 (StAnz. Nr. 30 S. 960) in Kraft gesetzten Fassung der Feuerwehrdienstvorschrift 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren - absolviert wurden.

Sind Dienstposten der Beförderungsämtler, auch des zweiten Beförderungsamtes, nicht mit der Übernahme des Führens von selbstständigen taktischen Einheiten einer Staffel oder Gruppe verknüpft, ist für das Erreichen dieser Beförderungsämtler, auch des zweiten Beförderungsamtes, die Teilnahme am Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst nicht erforderlich.

Zu § 4

Dieser Paragraph wird neu in die Verordnung aufgenommen und regelt Zuerkennungsmöglichkeiten für Werkfeuerwehrangehörige und hauptamtliche Feuerwehrangehörige anderer Länder oder von Seiten des Bundes qualifizierte Feuerwehrangehörige.

Zu Absatz 1

Im Ausbildungsportfolio nach der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung finden sich nahezu alle Ausbildungsinhalte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wieder. Dem Wesen einer Werkfeuerwehrgang, können einige Maschinistenqualifikationen, zum Beispiel die Qualifikation für Hubrettungsfahrzeuge, fehlen. Unter dem Vorbehalt, solche Fähigkeits- und Fertiglückel zu schließen, kann Werkfeuerwehrgelöhrigen nach § 12 Abs. 1 ThürLaufbG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und § 22 Abs. 1 ThürLaufbG die Laufbahnbefähigung durch die oberste Dienstbehörde zuerkannt werden.

Nach § 12 Abs. 1 ThürLaufbG ist Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen. Da diese Befugnis nach § 3 VVZustTMIK auf eine andere Behörde übertragen wurde, erfolgt an dieser Stelle die Einbeziehung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nimmt die Bewertung feuerwehrtechnischer Qualifikationen vor und votiert über das Einvernehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Regelung des Thüringer Laufbahngesetzes für die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen bezüglich des Erwerbs einer feuerwehrtechnischen Laufbahnbefähigung außerhalb des Geltungsbereiches des Thüringer Laufbahngesetzes. Dies betrifft feuerwehrtechnische Laufbahnbefähigungen, welche in anderen Bundesländern oder beim Bund erworben wurden. Es wird zugleich geregelt, dass im Zuge der Anerkennung die zuständige oberste Landesbehörde zusätzliche Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang anordnen kann, sofern keine Gleichwertigkeit mit dem erforderlichen Qualifikationsstand erzielt wird. Eine Gleichwertigkeit für die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung liegt in der Regel vor, wenn Kompetenzen und Fähigkeiten des Grundausbildungslehrgangs, der rettungsdienstlichen Qualifizierung als Rettungssanitäter, der Kompetenzen als Maschinist und der Einsatzfähigkeit als Truppführer vorliegen. Die Einsetzbarkeit als Atemschutzgeräteträger, als Sprechfunker, als Motorkettensägenführer oder in absturzgefährdeten Bereichen kann bei Vorliegen einer Laufbahnbefähigung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst grundsätzlich vorausgesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Rechtsverordnung verfügen nahezu alle Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen Länder über eine Anforderung als Rettungsschwimmer durch das Ablegen des Deutschen rettungsschwimmabzeichens. Gleiches gilt für den Nachweis einer soliden körperlichen Leistungsfähigkeit in Form des Deutschen Sportabzeichens oder des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens.

Sind Unterweisungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, um die Laufbahnbefähigung nach § 24 Satz 1 ThürLaufbG anzuerkennen, wird der Beförderungsvorbehalt auf das zweite Beförderungsamts beschränkt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung, welche eine Beförderungsbefchränkung auch für das erste Beförderungsamts vorsah, folgt diese Regelung vor dem Hintergrund der veränderten Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst den Erfordernissen der Praxis. Den Einstellungsbehörden wird ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Überführung der Leistungen in den Bewertungsmaßstab und Regelungscharakter dieser Rechtsverordnung.

Zu § 5

Dieser Paragraph nimmt die Begriffsbestimmungen auf und erläutert die verwendeten Begriffe.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Der Kreis der Ausbildungsbehörden, welcher bisher aus den Berufsfeuerwehren sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bestand, wird um die Brandschutzdienststellen der Landkreise erweitert. Somit können diese in Zukunft eigenständig als Ausbildungsbehörde auftreten und die Ausbildungsleitung durch eigenes Personal des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sicherstellen. Dies hat einerseits zur Folge, dass die Brandschutzdienststellen der Landkreise eigene Schwerpunkte im Ausbildungsgang ihrer Nachwuchskräfte setzen können. Verbände können die Ausbildungsbehörde gegebenenfalls aus den Verbandsmitgliedern wählen. Insgesamt wird eine höhere Flexibilität außerhalb der Berufsfeuerwehren erreicht. Die Struktureinheiten der Berufsfeuerwehren, welche die Funktion als Ausbildungsbehörden neben der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bisher für Bedarfsträger der Landkreise und Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr übernommen haben, werden entlastet.

Zu Absatz 2

Der Absatz stellt klar, dass für den Erwerb des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen sind. Die Vorhalteleistung kann selbst oder durch Dritte erbracht werden. Gleiches gilt für die Voraussetzungen zum Ablegen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens.

Zu Absatz 3

In Konstellationen, bei denen die Einstellungsbehörde nicht selbst Ausbildungsbehörde ist, regelt Absatz 3 die Zuweisungserfordernisse zu den Ausbildungsbehörden und Ausbildungsstellen.

Zu § 7

Dem Zweck einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung folgend, regelt diese Rechtsverordnung den Vorbereitungsdienst für die Fachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes. Außerhalb des Einsatzdienstes bei Berufsfeuerwehren werden Laufbahnqualifikationen des feuerwehrtechnischen Dienstes unter anderem im Leitstellendienst, in den Kreisverwaltungen, im Landesdienst oder bei den Werkfeuerwehren gefordert. Berufsanfänger dieser Tätigkeitsfelder werden in der Praxis durchaus außerhalb öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse ausgebildet beziehungsweise in Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Berufsbeamtentums angestellt. § 7 stellt Anwärter und Auszubildende sowie Arbeitgeber und Einstellungsbehörde gleich.

Zu § 8

Die Anwärter werden in verschiedenen Ausbildungsstellen ausgebildet und qualifiziert. Aufgrund der stringenten Ausbildungsplanung, verbunden mit der Lehrgangsplanung und -auslastung bei den Berufsfeuerwehren, den Rettungsdienstschulen und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, kann zu während des Ableistens einzelner Ausbildungsabschnitte kein Erholungsurlaub gewährt werden. In Folge dessen ist ein Abstimmungsprozess zwischen dem Ausbildungsleiter, den Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstellen und dem Anwärter erforderlich, um den Erholungsurlaub sowohl nach seinem Zweck als auch nach rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkten abzuwickeln. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Thüringer Urlaubsverordnung zu berücksichtigen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

In der bisher geltenden Rechtsverordnung werden Ergebnisse von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen sowohl nach Punkten als auch nach Noten bewertet. In Niederschriften sind ebenfalls Angaben zu Punkten und zu Noten erforderlich.

In der Neufassung werden zu den Punktwerten verbale Erläuterungen ergänzt. Hierdurch soll eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungsbewertungen der verschiedenen Ausbildungsstellen erreicht werden. Somit ist eine Harmonisierung der Bewertungsparameter institutions- und länderübergreifend möglich. Das Benachteiligungsrisiko von Anwärtern wird deutlich reduziert.

Zu Absatz 2

Sowohl die Bewertungen und Prüfkriterien für das Erlangen des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens als auch das Ablegen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens unterfallen nicht der Leistungsbewertung des Punktesystems nach Absatz 1. In beiden Fällen geht es um die Erfüllung gestellter Aufgaben beziehungsweise die Erfüllung von Leistungsanforderungen. Der Fokus liegt nicht auf der Güte der Erfüllung, sondern auf der Erfüllung selbst. Mithin ist ein Transfer in das Punktesystem des Absatzes 1 nicht zielführend und nicht erforderlich.

Zu § 10

Dieser Paragraph führt Regelungen zusammen, welche in der bisher geltenden Rechtsverordnung an unterschiedlichen Stellen Versäumnis und Täuschung regelten.

Zu Absatz 1

Das Nichterscheinen bei der Abnahme von Leistungsnachweisen, zum Beispiel Klausuren, Leistungsnachweis zu „Tragbare Leitern“ oder Leistungsabnahme zum Erlangen des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens, führt zu einer Bewertung mit null Punkten. Das Nichterscheinen bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, zum Beispiel zum praktischen Prüfungsteil der Zwischenprüfung, führt zu einer Bewertung mit null Punkten. Gleiches gilt, wenn eine geforderte Leistung oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht wird.

Wird ein Leistungsnachweis oder eine Prüfung oder ein Prüfungsteil angetreten, aber nicht zu Ende geführt, wird dem Lehrgangsteiler und der Prüfungskommission ein Ermessensspielraum eingeräumt, nach dem über die Wertung der bisher erbrachten Leistungen oder Prüfungsleistungen entschieden werden kann. Als Beispiele für Anwendungsfälle seien Leistungsnachweise der „Tragbaren Leitern“ oder der praktische Prüfungsteil der Zwischenprüfung genannt. Im ersten Beispiel wird die tragbare Leiter korrekt aufgebaut, aber etwa aus Gründen des Abbruchs nicht begangen. Im zweiten Beispiel könnte die Prüfung nach einem Atemschutzeinsatz oder nach der Ableistung einer Prüfungsstation durch den Prüfling abgebrochen werden.

Zu Absatz 2

Wird das Fernbleiben oder die Nichterbringung der Leistung nachvollziehbar und schlüssig entschuldigt, so tritt die Bewertung mit null Punkten nach Abs. 1 nicht ein. Die Entschuldigungsgründe sind gegenüber dem Lehrgangsteiler oder der Prüfungskommission in geeigneter Weise vorzutragen. Im Rahmen der Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt der dem Anwärter von der Ausbildungsstelle des Rettungsdienstes benannte Ansprechstelle. Dies wird ebenfalls der dortige Lehrgangsteiler oder die dortige Prüfungskommission sein.

Als geeignet erscheint eine unverzügliche Kommunikation beispielsweise durch Telefonanruf, durch elektronische Kommunikation oder als schriftliche Mitteilung. Bei Erkrankungen sind ärztliche Atteste vorzulegen, zum Beispiel in Form von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Auf Verlangen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

Zu Absatz 3

Besteht kein eindeutiger Entschuldigungsgrund, entscheidet der Lehrgangleiter oder die Prüfungskommission über den weiteren Verfahrensgang. Dabei soll nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen des Einzelnen entschieden werden. Sofern sich ein schlüssiger Entschuldigungsgrund ableiten lässt, ist der Leistungsnachweis oder die Prüfungsleistung an einem Nachholtermin durchzuführen. Ergibt sich kein schlüssiger Entschuldigungsgrund ist der Leistungsnachweis oder die Prüfungsleistung nach Absatz 1 mit null Punkten zu bewerten. Die Entscheidung ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 nimmt die Kernregelung der bisher geltenden Regelungen in § 15 Abs. 3 und § 30 auf und führt diese für alle Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen im Vorbereitungsdienst zusammen. Werden Täuschungsversuche unternommen, ist die Leistung mit null Punkten zu bewerten.

Zu § 11

Mit der Bestimmung wird dem Dokumentationserfordernis für die einzelnen Ausbildungsabschnitte, insbesondere auch der Prüfungsabschnitte, Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Ausbildungsbehörde eine Ausbildungsakte für den Anwärter anlegt. Dies ist erforderlich, um eine einheitliche und durchgängige Dokumentation der Ausbildung zu gewährleisten. Ferner wird damit der Besonderheit des feuerwehrtechnischen Dienstes Rechnung getragen, dass an der Ausbildung verschiedene Stellen mit und ohne Dienstherreneigenschaft beteiligt sind.

Zu Absatz 2

In der systematischen Einordnung bezüglich der Personalaktenführung firmiert die Ausbildungsakte nach § 81 ThürBG als Teilakte der Personalakte und ist nach Beendigung der Laufbahnausbildung an die personalführende Dienststelle der Einstellungsbehörde beziehungsweise im Fall der Ausbildung von Angestellten an den Arbeitgeber zu übergeben.

Zu Absatz 3

Da der Grundausbildungslehrgang bei verschiedenen Berufsfeuerwehren, gegenwärtig bei den Berufsfeuerwehren Jena, Gera und Erfurt, durchgeführt wird, ist eine einheitliche Prüfungsdokumentation erforderlich. Absatz 3 regelt die Dokumentation der Leistungs- und Prüfungsnachweise während des Grundausbildungslehrgangs in Form einer Prüfungsakte, in die alle relevanten Unterlagen mit Prüfungsbezug aufzunehmen sind.

Zu Absatz 4

Für Prüfungen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ist die Dokumentation in Form einer Prüfungsakte vorgesehen. Es werden die Inhalte der Prüfungsakte für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule festgelegt. Der Anforderung an eine Prüfungsakte folgend, sind Unterlagen mit Prüfungsbezug der Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes nebst Zulassungsunterlagen und Abschlusszeugnis aufzunehmen.

Zu Absatz 5

Im Kontext der elektronischen Aktenführung wird der Absatz 5 in die Rechtsverordnung neu aufgenommen. Nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Einordnung der Einstellungskörperschaften in verschiedene Verwaltungsebenen, sondern auch unter dem Aspekt der verschiedenen Akteure während der feuerwehrtechnischen Laufbahnausbildung ist ein digitaler Datenaustausch erforderlich. Es werden elektronische und medienbruchfreie Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse für die Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst geschaffen.

Zu Absatz 6

Die Fristen zur Aufbewahrung von Unterlagen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Laufbahnausbildung und -prüfung stehen, ergeben sich aus der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 22. Juli 2019 (StAnz. Nr. 31 S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung. Den kommunalen Ausbildungsbehörden wird die Orientierung an den Aufbewahrungsfristen des Landes empfohlen.

Zu Absatz 7

Mit den Regelungen dieses Absatzes wird den Anwärtern die Möglichkeit eingeräumt, in ihre Ausbildungs- und Prüfungsakten Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist schriftlich zu beantragen und wird bei der Ausbildungsbehörde beziehungsweise an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule im Beisein eines Mitarbeiters gewährt.

Zu Absatz 8

Die Anforderungen an die Prüfungsdokumentation werden neu definiert. Es erfolgt eine Zusammenführung der bisherigen Regelungen an einer Stelle, welche sich auf alle Prüfungen auswirkt. Auf der Grundlage praktischer Erfahrungen bei der Prüfungsabwicklung bei den Berufsfeuerwehren und der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sind die genannten Dokumentationsinhalte als Mindestanforderung in eine Prüfungsdokumentation aufzunehmen. Ferner wird die Zeichnung der Prüfungsdokumentation geregelt. Insgesamt wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

Zu § 12

Mit Neugliederung der Ausbildung geht eine Reform der Prüfungsmodalitäten sowie der personellen Besetzung der Prüfungskommissionen einher.

Zu Absatz 1

Der Grundausbildungslehrgang wird bei einer Berufsfeuerwehr durchgeführt, die auch die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung bildet. Diese ist durch den Leiter der den Grundausbildungslehrgang durchführenden Berufsfeuerwehr zu bestellen. Ferner wird die Mitwirkung des Leiters der lehrgangsdurchführenden Berufsfeuerwehr in der Prüfungskommission geregelt. Insgesamt wird das Prozedere für die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommission für die Zwischenprüfung vereinfacht.

Zu Absatz 2

Es werden die grundsätzlichen Regelungen der bisher geltenden Rechtsverordnung übernommen und auf die Aufgabengebiete Prüfungsabnahme der Laufbahnprüfung im Abschlusslehrgang und Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnausbildung im mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst übertragen.

Zu Absatz 3

Es werden aus Klarstellungsgründen die Kompetenz der Prüfungskommissionen zu den Ausführungsmodalitäten der Prüfungen in Bezug auf die Zulassung von Hilfsmitteln oder der konkreten Ausführung der Prüfung geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Besetzung der Prüfungskommissionen.

Nach Nummer 1 übernimmt ein Beamter des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes den Vorsitz der Prüfungskommission. Diese als allgemeingültige Qualifikationsanforderung zu bezeichnende Voraussetzung an den Vorsitzenden ermöglicht eine effiziente personelle Absicherung der Prüfungen. Der Vorsitz kann mit Blick auf die Personalverfügbarkeit bei den Berufsfeuerwehren oder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule mit eigenen Bediensteten sichergestellt werden. Sollten sich personalplanerische Engpässe ergeben, beispielsweise durch die Sicherstellung des Einsatzdienstes, dienstliche Abwesenheit, Krankheit, eingeschränkte Dienstfähigkeit, kann eine abgestufte Besetzungsreihenfolge entwickelt werden, welche die personelle Besetzung der Prüfungskommissionen als Ganzes und den Vorsitz im Speziellen sicherstellt. Für die Zwischenprüfung liegt die Besetzungspriorität beim Leiter der lehrgangsdurchführenden Berufsfeuerwehr oder einem Bediensteten, der die Voraussetzungen zur Übernahme der Funktion als Ausbildungsleiter erfüllt. Für die Prüfungen im Abschlusslehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung liegt die Besetzungspriorität beim Leiter der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder dessen Stellvertreter. Nachteile für die Prüfungsorganisation und -durchführung werden durch die Besetzungsänderung der Prüfungskommission nicht erwartet.

Ferner wird mit der Änderung der Forderung des Rechnungshofes aus dem Jahresbericht 2019 entsprochen, die Prüfung der Anwärter auch im Verhinderungsfall von Personal der Qualifikationsebene höherer feuerwehrtechnischer Dienst durch entsprechende Vertreter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst sicher zu stellen. Ineffiziente Vertretungsregelungen werden abgelöst.

Prüfungen dienen der Leistungs- und Wissensüberprüfung sowie der Feststellung der Anwendungskompetenz. Nicht nur unter den Aspekten der Objektivität und der Chancengleichheit sollen in Prüfungskommissionen Angehörige anderer Dienststellen oder anderer Organisationseinheiten mitwirken. Die Besetzung der Prüfungskommissionen mit Personal von nicht lehrgangsdurchführenden Dienststellen, wie in Nummer 2 geregelt, hat sich etabliert und dient der Objektivität der Bewertung von Prüfungsleistungen. Die Integration der Expertise anderer Dienststellen in die Tätigkeit der Prüfungskommissionen wird von Berufsfeuerwehren als auch von der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und dem Ministerium für Inneres und Kommunales für erforderlich gehalten.

Ein weiterer Aspekt der Regelung in Nummer 2 stellen länger andauernde oder personalintensive Einsatzlagen dar. Beispielhaft sei die Gefahrenabwehr bei der Vegetationsbrandbekämpfung oder bei Starkwetterlagen genannt. Diese führten in der Vergangenheit zu kurzfristigen Personalengpässen bei der ansonsten ausreichenden Personalplanung. Ungeachtet der Möglichkeit, die Prüfungen mit reduziertem Personalansatz rechtskonform durchzuführen, eröffnet die Änderung in Nummer 2 grundsätzlich die Möglichkeit, auf alle feuerwehrtechnischen Bediensteten des Landes zugreifen zu können. Die Besetzungspriorität liegt bei Angehörigen des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes einer anderen Berufsfeuerwehr sowie bei Angehörigen des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes einer Brandschutzdienststelle eines Landkreises.

Insgesamt ist für die personelle Besetzung der Prüfungskommissionen nach Nummer 2 die Entsendung der berufenen Mitglieder der Prüfungskommission durch den Dienstherrn erforderlich. Mithin wird die bisher gelebte Praxis, gepaart mit der Bereitschaft der Berufsfeuerwehren, der Brandschutzdienststellen der Landkreise, des Landesverwaltungsamtes, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales ihre berufenen Kommissionsmitglieder zu den Zwischen- und Laufbahnprüfungen zu entsenden, in der Neugestaltung der Besetzung der Prüfungskommissionen fortgeführt.

Absatz 4 fordert für die Besetzung der Prüfungskommission auch die Beteiligung anderer Dienststellen. Mit Blick auf die Gremienorganisation der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Thüringen soll die Personalgestaltung und der Personalaustausch unter den Berufsfeuerwehren beziehungsweise zwischen den Berufsfeuerwehren und den Brandschutzdienststellen der Landkreise praktikabel ausgestaltet werden. Unter dem Aspekt, dass der Leiter der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in der Gremienorganisation der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren regelmäßig beteiligt wird, kann dies auch auf die personelle Zusammensetzung der Prüfungskommission für den Abschlusslehrgang übertragen werden.

Die Besetzung der Prüfungskommissionen nach Nummer 3 mit Führungs-, Einsatz- oder Lehrkräften des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt ebenfalls als erprobt und hat sich etabliert. Es ergeben sich an dieser Stelle keine Änderungen in der Besetzung der Prüfungskommissionen im Vergleich zur bisherigen Rechtsverordnung.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission für die praktischen Teile der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung erhält Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 eine Öffnungsklausel. Hiernach ergeht die Auflage, an jeder Prüfungsstation der jeweiligen praktischen Prüfung gleichzeitig zwei Mitglieder der Prüfungskommission vorzuhalten. Als Anforderungsprofil gilt jeweils die praxistaugliche Anforderung, diese Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte zu stellen. Zur Sicherstellung der Chancengleichheit werden die zu betreuenden Prüfungsstationen den Mitgliedern der Prüfungskommission zugewiesen.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission des mündlichen Teils der Zwischenprüfung nach Nummer 5 entspricht der bisherigen Regelung. Die Prüfungskommission für die mündliche Laufbahnprüfung wird um ein Mitglied reduziert. Dies erfolgt einerseits aus dem Blickwinkel der Neuausrichtung der gesamten Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und andererseits auf Basis des Forderungskatalogs des Rechnungshofs zur effizienten Prüfungsdurchführung. Nachteile für die Prüfungsorganisation und -durchführung werden durch die Besetzungsänderung der Prüfungskommission nicht erwartet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Regelfall für die Besetzung des Vorsitzes der Prüfungskommission als Subsumtion der Begründung zu Absatz 4. Danach soll in der deutlich überwiegenden Zahl der Fälle der Vorsitz der Prüfungskommission durch einen Bediensteten der lehrgangsdurchführenden Ausbildungsbehörde gestellt werden. Ausnahmefälle können beispielsweise in der Verhinderung des Vorsitzenden der lehrgangsdurchführenden Ausbildungsbehörde durch Abwesenheit oder unvorhersehbare länger andauernde Einsatzlagen begründet sein.

Zu Absatz 6

Die in Absatz 4 formulierten Anforderungen an die jeweiligen Mitglieder der Prüfungskommissionen gelten gleichermaßen für die stellvertretenden Mitglieder. Die Bestellung einer ausreichenden Zahl an Stellvertretern gewährleistet das Zustandekommen und Arbeitsfähigkeit der Prüfungskommissionen. Die Amtsperiode beträgt mindestens 4 Jahre. Die Rücknahme der

Berufung ist möglich und kann beispielsweise aus persönlichen Gründen, bei Wechsel des Dienstherrn oder Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst erfolgen.

Zu Absatz 7

Für den Fall, dass die Prüfungskommission, insbesondere im Kontext der praktischen Prüfung, nicht vollständig zusammenkommen kann, regelt Absatz 7 diesen Ausnahmefall. Dem folgend, ist aufgrund seiner Kompetenzen ein Vorsitzender erforderlich. Durch die Anwesenheit von mindestens drei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission ist die Durchführung der praktischen Prüfung mit je einem Mitglied der Prüfungskommission pro Station möglich. Auf die explizite Benennung weiterer persönlicher Voraussetzungen der Mitglieder, außer der Benennung des Vorsitzenden, wird zu Gunsten der Prüfungsabwicklung verzichtet.

Zu Absatz 8

Die Prüfungskommissionen führen das Dienstsiegel der jeweiligen Ausbildungsbehörde. Mit hin wird die Anlage 5 mit dem Siegel der lehrgangsdurchführenden Berufsfeuerwehr und die Anlagen 4, 7, 8 und 11 je mit dem Siegel der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu versehen sein.

Zu § 13

Dieser Paragraph nimmt die Kernregelung des ehemaligen § 27 Abs. 4 auf und erweitert diese für alle Prüfungen und deren Prüfungsteile. Mit Blick auf die Allgemeingültigkeit für Prüfungen erfolgt die Einordnung in den allgemeinen Gliederungsteil der Verordnung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist geregelt, dass Prüfungen während der Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst grundsätzlich nicht öffentlich sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt Ausnahmen der Nichtöffentlichkeit. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen entscheiden über die Zulassung von Beobachtern.

Unter Nummer 1 werden neben den Vertretern der Dienstherrn Vertreter der Arbeitgeber ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass Vertreter der Arbeitgeber den Vertretern von Dienstherrn gleichgestellt sind. Dies trifft beispielsweise auf Vertreter der Werkfeuerwehren zu.

Die Teilnahmemöglichkeit von Lehrkräften wird in Nummer 2 ebenso beibehalten, wie die für Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenverbände nach Nummer 3. Das Beiwohnen von Lehrkräften anderer Ausbildungsbehörden als der prüfungsdurchführenden Behörde ist zulässig.

Als Neuaufnahme gilt Nummer 4, welche eine Hospitationsoption neu berufener Mitglieder der Prüfungskommissionen einräumt. Dies entspricht dem Wunsch aus der Praxis, das Prüfungsprozedere, Spielräume und die Interpretation von Bewertungsmaßstäben sowie die Kommissionstätigkeit vor erstmaligen Tätigwerden als Prüfer oder Prüferin kennenzulernen.

Zu Absatz 3

Infolge der Ausübung der Aufsichtsfunktion kann das für den Brandschutz zuständige Ministerium Beauftragte zu den Prüfungen entsenden.

Zu Absatz 4

Dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit folgend, ist die Zahl der Beobachter bei den Prüfungen auf maximal fünf Personen begrenzt.

Zu § 14

Dieser Paragraf umfasst alle Regelungen in Bezug auf die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Bewerbungen an die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn zu richten sind.

Zu Absatz 2

Es wird geregelt, wer in den Vorbereitungsdienst des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eingestellt werden kann.

Nach Nummer 1 müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung als Beamtin oder Beamter erfüllt sein.

Im Hinblick auf § 7 Abs. 3 ThürLaufbG wird in Nummer 2 das Höchstalter für die Einstellung in den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst von 32 Jahren beibehalten.

Infolge der Anregungen der Einstellungsbehörden im Rahmen der Arbeitsgruppenbearbeitung wurde eine Anhebung der Bildungsvoraussetzung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ThürLaufbG vom Hauptschulabschluss zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss in Nummer 3 aufgenommen.

Die Änderung auf das Bildungsniveau des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 63 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) basiert auf Erfahrungen im Rahmen der Einstellungsverfahren bei den Berufsfeuerwehren und Brandschutzdienststellen der vergangenen Jahre. Die Bewerber mit einem Hauptschulabschluss nach § 62 ThürSchulO erfüllen die Kriterien des schriftlichen Teils des Eignungstestes nur unzureichend. Ferner sind Leistungsdefizite im Grundausbildungslehrgang und im weiteren Vorbereitungsdienst nachweisbar. Bewerber mit höherem allgemeinen Bildungsabschluss erfüllen die Anforderungen regelmäßig mit besseren Leistungsparametern.

§ 10 Abs. 1 und 4 ThürLaufbG folgend, wird als Mindestbildungsvoraussetzung für den Zugang zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst auf den Qualifizierenden Hauptschulabschluss abgestellt. Der Einschränkung des Zugangs für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst steht eine höhere Erfolgsaussicht für das Bestehen der Laufbahnprüfung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gegenüber. In Kombination mit dem in Nummer 7 geforderten Eignungstest wird die Bestenauslese unter den Bewerberinnen und Bewerbern gestärkt.

Nach Nummer 4 wird an der Forderung nach einer für den Feuerwehrdienst geeigneten Berufsausbildung vor Einstellung als Anwärter für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst festgehalten.

Die Regelung in Nummer 5 stellt im Hinblick auf die Eignung für den Dienst bei einer Feuerwehr den Bezug zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung und zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung her. § 4 in Verbindung mit dem Anhang Teil 4 Abs. 1 Nr. 1 ArbMedVV fordert als Pflichtvorsorge eine arbeitsmedizinische Untersuchung vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3.

Mit Blick auf die Ausbildungsinhalte sowie die typische Verwendung von Angehörigen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes werden für die Eignung neben der Atemschutztauglichkeit, das Fahren von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen als Maschinist aufgenommen. Ferner wird im Hinblick auf die zu erwerbende Fahrerlaubnis der Klasse C und die damit verbundenen Anforderungen nach den §§ 11 und 12 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Infektionsgefährdung im Rahmen der Tätigkeit im Rettungsdienst präzisiert. Letztere ist als Pflichtvorsorge nach § 4 in Verbindung mit dem Anhang Teil 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. g ArbMedVV durchzuführen.

Der vormalige Verweis auf ein amtsärztliches Gutachten wird in Konformität zu § 7 ArbMedVV nicht explizit gefordert. Der Einstellungspraxis folgend, werden in der deutlich überwiegenden Zahl der Fälle Untersuchungsergebnisse der arbeitsmedizinischen Stellen zu Rate gezogen. Einstellungsbehörden können auch bei Einstellung eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.

Die beschriebenen Inhalte decken sich mit § 6 Abs. 1 bis 4 der Unfallverhütungsvorschrift 49 - Feuerwehren - der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Vor dem Hintergrund des Ausbildungsziels und der späteren Verwendung wird nach Nummer 6 das Vorhandensein der Fahrerlaubnis der Klasse B vorausgesetzt. Im Ausbildungsgang erfolgt die Erweiterung der Fahrberechtigung auf die Fahrerlaubnis der Klasse C. Das Vorhandensein der Fahrerlaubnis Klasse B korrespondiert ferner mit dem Lehrgangsportfolio der Fahrschulen und Verkehrsakademien.

Die Benennung der Bestandteile des Eignungstestes in Nummer 7 orientiert sich an den Anforderungen für das Tätigkeitsfeld bei einer Feuerwehr und bildet schriftliche, praktisch-sportliche und mündliche Kompetenzen ab.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem bisher geltenden § 3 Abs. 3. Danach kann die oberste Dienstbehörde in Bezug auf Absatz 2 Nr. 2 Ausnahmen zulassen, welche im Rahmen des § 7 Thür-LaufbG möglich sind. Oberste Dienstbehörden sind die in § 3 ThürBG benannten Dienststellen.

Zu Absatz 4

Der Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 4 und zielt auf eine strukturierte Auswahlentscheidung auf Basis der Bewerbungsunterlagen und des Einstellungstestes ab.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 knüpft an die bisherigen Regelungen an. Die Einführung eines zusätzlichen Einstellungstermins zum 1. Oktober eines Jahres erfolgt unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ausbildungsbedarfes in den kommenden Jahren und unter organisatorischen Gesichtspunkten. Einerseits wird gewährleistet, dass in unmittelbarem zeitlichen Bezug an die Berufs- und Bildungsabschlüsse die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst erfolgen kann. Andererseits ermöglicht der zusätzliche Einstellungstermin eine breitere Verteilung der Anwärter in Bezug auf die Auslastung der Ausbildungsbehörden und eine Flexibilisierung der Lehr-

gangsbelegung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Ziel ist eine Reduktion von Spitzenbelastungen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, die sich insbesondere bei der Abwicklung der Abschlusslehrgänge zeigten.

Vor dem Hintergrund eines steigenden Personal- und Ausbildungsbedarfs sowie der begrenzten Anzahl von Lehrgangsplätzen in Grundausbildungslehrgängen der beteiligten Berufsfeuerwehren und an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erscheint ein bedarfsgerechtes Ausbildungsprozedere mit zwei Einstellungsterminen pro Kalenderjahr realistischer als mit einem Einstellungstermin.

Schließlich trägt die Änderung den Anregungen der Einstellungsbehörden Rechnung.

Zu § 15

§ 15 fasst die Regelungen zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zusammen. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach § 19 ThürLaufbG.

Zu Absatz 1

§ 14 Abs. 2 ThürLaufbG folgend, werden die ausgewählten Bewerber im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Zu Absatz 2

Die Analyse des tatsächlichen Verwendungsportfolios von Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, welche im unmittelbaren Anschluss an den Vorbereitungsdienst beziehungsweise der beamtenrechtlichen Probezeit bei Berufsfeuerwehren Dienst leisten, führten zu Diskrepanzen bezüglich der gegenwärtigen Lehr- und Ausbildungsinhalte. Im Ergebnis sind Kompetenzfelder mit Praxisbezug in der Verwendung als Truppleute zu stärken. Befähigungen mit Führungscharakter sollen auf Basis erworbener Einsatzerfahrung sowie persönlicher Leistung, Eignung und Befähigung im Kontext der beruflichen Entwicklung erworben werden. Insgesamt kann unter Berücksichtigung des neu definierten Ausbildungsziels der Vorbereitungsdienst von 24 Monaten auf insgesamt 18 Monate verkürzt werden. Es besteht Konformität zu § 16 Abs. 2 ThürLaufbG. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes ist weiterhin als Regelfrist ausgestaltet. Somit wird die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Dies ist beispielsweise im Fall der Anrechnung bestimmter Tätigkeiten nach Abs. 3 der Fall oder bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 ThürLaufbG erforderlich.

Zu Absatz 3

Den Änderungen des Ausbildungsverlaufs folgend, sind die anerkennungsfähigen Zeiten für hauptberufliche Tätigkeiten in Feuerwehren oder in anerkannten Werkfeuerwehren im Vergleich zur vorhergehenden Rechtsverordnung anzupassen. § 20 Abs.1 Nummer 2 ThürLaufbG folgend, können durch die für die Ernennung zuständige Behörde nur gleichwertige hauptberufliche Tätigkeiten für eine mögliche Verkürzung des Vorbereitungsdienstes herangezogen werden. Auf den Vorbereitungsdienst im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst können die genannten Tätigkeiten jeweils bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. In der Praxis werden sich Anrechnungsmöglichkeiten im Wesentlichen für die berufspraktische Ausbildung, für die Vermittlung der Kompetenzen als Maschinist oder für die Ausbildung zum Rettungssanitäter ergeben.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Die Ergänzung in Satz 2 greift die Regelungen des § 12 ThürLaufbG in Verbindung mit § 3 der Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (VVZustTMIK) vom 7. Januar 2020 (StAnz. Nr. 5 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung auf, nach denen die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Bewertung

feuerwehrtechnischer Qualifikationen vornimmt und das Einvernehmen erteilt. Durch die Beteiligung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule soll vermieden werden, dass erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten oder Qualifikationen anerkannt und auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, die nicht dem Kompetenzniveau der Laufbahnbefähigung entsprechen und letztlich das Ausbildungsziel gefährden. Somit ist sichergestellt, dass in Konstellationen, bei denen die einstellende oberste Dienstbehörde und die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde nicht identisch sind, vor einer Anrechnung von Teilen der Laufbahnausbildung das Einvernehmen der nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt wird.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz wurde hinzugefügt, da in der Praxis im Fall einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zumeist der Abschlusslehrgang in der regulären Ausbildungszeit absolviert wurde. Anschließend erfolgte die Ableistung des nachzuholenden Zeitraums im Rahmen einer weiteren berufspraktischen Ausbildung. Diese Verfahrensweise steht im Widerspruch zum Charakter einer abschließenden Laufbahnprüfung, da diese den Abschluss der Laufbahnausbildung nach § 21 ThürLaufbG darstellt. Ferner dient die berufspraktische Ausbildung dem Wissenstransfer sowie der praktischen Anwendung und Festigung der erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten. Mithin liegt der Fokus dieses Ausbildungsteils auf der Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung.

Mit der Neufassung der Regelung zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird sichergestellt, dass der Abschlusslehrgang mit der Laufbahnprüfung auch zeitlich am Ende des Vorbereitungsdienstes verortet ist.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Laufbahnausbildung endet der Vorbereitungsdienst.

Zu Absatz 2

Neben dem Bestehen der Laufbahnprüfung und der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses als Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist auch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder eines für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erforderlichen Leistungsnachweises denkbar. Der Tatbestand des endgültigen Nichtbestehens einer relevanten Prüfung oder der Laufbahnprüfung wird für alle Fallkonstellationen in der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgebildet.

Minderleistungen und deren Rechtsfolgen sind in den jeweiligen Abschnitten beschrieben.

Zu § 17

Es wird das Ziel der Ausbildung benannt. Die Vermittlung von Fachkenntnissen, Fähigkeiten und Arbeitsmethoden befähigen die Angehörigen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes die laufbahntypischen Tätigkeiten übernehmen und ausführen zu können. Die Laufbahnausbildung endet mit dem Kompetenzniveau als Führer eines Trupps nach Auftrag innerhalb einer Staffel oder Gruppe. Unter diese Definition fällt folglich nicht das Führen eines selbstständigen Trupps im Sinne eigener Anordnungs- oder Überwachungsverantwortung.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt den Regelungscharakter des § 10 der bisher geltenden Rechtsverordnung auf und konkretisiert diesen im Kontext der Ausgestaltung des neu gestalteten Ausbildungsverlaufes. In Absatz 1 ist die Gliederung der Ausbildung und die zeitliche Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte geregelt.

Unter Nummer 1 wird der Grundausbildungslehrgang und die Zwischenprüfung als Ausbildungsabschnitt aufgenommen. Nummer 2 fasst die Ausbildung zum Rettungssanitäter einschließlich der Prüfung zum Rettungssanitäter zusammen. Der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C in Nummer 3 wurde ebenso separat aufgenommen wie der Lehrgang Maschinist für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in Nummer 4. Beide Ausbildungsteile waren vorher in der berufspraktischen Ausbildung integriert und nicht eigenständig aufgeführt.

Die berufspraktische Ausbildung nach Nummer 5 fokussiert auf den feuerwehrtechnischen Einsatzdienst und auf Ausbildungsinhalte im rückwärtigen Alarmdienst. Letzterer schließt die Beteiligung im Routinedienstbetrieb in den Feuerwachen, wie Werkstattdienst, Geräte- und Fahrzeugpflege sowie Ressourcenmanagement, ein. Der Ausbildungsteil kann sich um den rettungsdienstlichen Einsatzdienst erweitern, sofern sich die Feuerwehr der Einstellungskörperschaft am öffentlichen Rettungsdienst nach dem Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt. Ausbildungsteile bei anderen Dienstherrn oder an anderen Feuer- und Rettungswachen sind möglich. Die Berufspraxis wird im Ausbildungsgang aufgewertet.

Unter Nummer 6 wird der Abschlusslehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung als Ausbildungsabschnitt aufgenommen.

Um eine hinreichende zeitliche Genauigkeit abbilden zu können, werden die Ausbildungsteile in Wochen angegeben. Dennoch ergibt sich in Bezug auf die Lage von gesetzlichen Feiertagen im Kalenderjahr oder die Gesamtzahl an Kalenderwochen im Jahr eine Unschärfe. Aus diesem Grund sind mit Ausnahme der Lehrgänge an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die einzelnen Teile des Ausbildungsverlaufes in Regelzeiten ausgeführt

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird die Möglichkeit der Variabilität hinsichtlich der Ableistungsreihenfolge der Module eröffnet. Beispielsweise könnten der Grundausbildungslehrgang und die Ausbildung zum Rettungssanitäter in ihrer Reihenfolge getauscht werden. Sofern der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C nicht im Ganzen durchgeführt wird, kann dieser auch parallel zum Grundausbildungslehrgang oder während der berufspraktischen Ausbildung erfolgen. Im Kontext der Ausbildungsplatzvergabe bei den Fahrschulen oder Verkehrsakademien hat dies eine praktische Relevanz. Insgesamt müssen jedoch die Zugangsvoraussetzungen für die kommenden Lehrgänge, zum Beispiel an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, erfüllt sein.

Zu Absatz 3

Die Ausbildungspraxis zeigt, dass parallel zu anderen Ausbildungsteilen zum Beispiel in Abendkursen oder während Freischichten die Fahrerlaubnis der Klasse C erworben wird. Ist dies der Fall, sollen freigezogene Ausbildungszeiten der berufspraktischen Ausbildung zugeteilt werden. Die Aufwertung der berufspraktischen Ausbildung soll auch erfolgen, wenn der Anwärter bereits vor Einstellung über eine rettungsdienstliche Qualifikation oder bereits über eine Fahrerlaubnis der Klasse C verfügt.

Zu Absatz 4

Die Mehrzahl der Feuerwehrfahrzeuge wird der Klassifizierung für Fahrerlaubnisinhaber der Klasse C zugeordnet. Die Anwärter müssen vor Lehrgangsbeginn des zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst über eine entsprechende Fahrbefähigung verfügen. Die Organisation des Fahrerlaubniserwerbs kann durch die Einstellungs- oder Ausbildungsbehörde erfolgen. Die vor oder während dem Vorbereitungsdienst erworbene Fahrerlaubnis müssen gültig und tatsächlich vorhanden sein. Der Fahrerlaubniswerb der Klasse CE kann erforderlich sein, wenn in der späteren Verwendung Fahrzeuge als Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg zu fahren sind. Dies ist zulässig. Die Kosten des Erwerbs der Fahrerlaubnis trägt die Einstellungsbehörde.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 nimmt die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 auf. Durch die Zuordnung an dieser Stelle wird der unmittelbare Bezug zum Grundausbildungslehrgang hergestellt. Es wird mit der Struktur der Rechtsverordnung grundsätzlich das Ziel verfolgt, die Ausbildungsstellen den jeweiligen Ausbildungsabschnitten zielgerichtet zuzuordnen. Wie bisher werden Grundausbildungslehrgänge bei den Berufsfeuerwehren durchgeführt.

Zu Absatz 2

Die Vermittlung von feuerwehrtechnischem Grundwissen basiert auf den in Anlage 1 genannten Inhalten und dem geregelten Umfang. Der fachliche Inhalt der Anlage 1 bemisst sich am Qualifikationsprofil im feuerwehrtechnischen Dienst. Er ist das Ergebnis der Erörterung in den Fachkreisen unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, des Arbeitskreises Ausbildung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Thüringen sowie Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren und des Thüringer Feuerwehr-Verband e. V .

Die praktische Umsetzung der Anlage 1 bedient sich der Installierung des Ausbildungsverbundes Mittelthüringen, welcher eine Plattform der lehrgangsdurchführenden Berufsfeuerwehren Erfurt, Jena und Gera darstellt. Durch den Ausbildungsverbund werden Organisations- und koordinierungsaufgaben in Bezug auf die Durchführung der Grundausbildungslehrgänge wahrgenommen. Ferner werden Unterrichtspläne harmonisiert sowie die Nutzung von landesweiten Ausbildungsobjekten für die Praxis geplant und insgesamt die übereinstimmende Vermittlung der Lehrinhalte nach Anlage 1 sichergestellt.

Zum feuerwehrtechnischen Grundwissen zählt, dass hauptberufliche Feuerwehrangehörige über die Befähigung zum Sprechfunker, zum Atemschutzgeräteträger, für den ABC-Einsatz, zum Motorkettensägenführer und für die Sicherung im absturzgefährdeten Bereich verfügen. Hierbei handelt es sich um eigenständige, abgeschlossene Kompetenzen und Befähigungen, welche während des Grundausbildungslehrgangs erworben werden. Die zu vermittelnden Lehrinhalte ergeben sich aus Anlage 1. Es kommt das Punktesystem des § 9 zur Anwendung.

Zu Absatz 3

Bereits an dieser Stelle wird das Bestehen des Grundausbildungslehrgangs aufgenommen. Dies dient der Transparenz und Klarstellung. Ferner wird ein Ausblick gegeben, welche Arten und Formen der Leistungsnachweise während des Grundausbildungslehrgangs Prüfungscharakter tragen. Die Zwischenprüfung am Ende des Grundausbildungslehrgangs wird als eigenständiges Prüfungselement deutlicher herausgestellt als in der bisher geltenden Rechtsverordnung.

Hiernach müssen alle Klausuren, alle praktischen und sportlichen Leistungsnachweise die während des Grundausbildungslehrgangs angefertigt oder erbracht werden bestanden sein. Ferner muss der Durchschnitt aller weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen, zum Beispiel zu Einsatzgrundsätzen im Atemschutz oder zu Einsatzparametern feuerwehrtechnischer Ausrüstung sowie der Durchschnitt aller weiteren praktischen Lernerfolgskontrollen, zum Beispiel zum Strahlrohrtraining, über fünf Punkten liegen.

Die Zwischenprüfung am Ende des Grundausbildungslehrgangs wird als eigenständiges Prüfungselement deutlicher herausgestellt als in der bisher geltenden Rechtsverordnung. Die praktischen und mündlichen Teile Zwischenprüfung müssen jeweils mit einer Bewertung von mehr als fünf Punkten bestanden sein, um den Grundausbildungslehrgang zu insgesamt zu bestehen.

Das vermittelte Grundwissen entfaltet maßgebliche Relevanz für die Generierung von Einsatzerfolgen an den späteren Einsatzstellen. Des Weiteren bauen die weiteren Ausbildungsabschnitte auf dem Wissenstand des Grundausbildungslehrgangs auf, sodass die schriftlichen Leistungen in den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten, die praktischen Leistungen, die sportlichen Leistungen und die Ergebnisse des praktischen und mündlichen Teils der Zwischenprüfung jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sein müssen.

Absatz 4

Das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen ist das sportliche Fitnessabzeichen der Feuerwehr als Auszeichnung für gute und vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit. Im Gegensatz zu anderen disziplinbezogenen Sportabzeichen bietet das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen für jeden Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit, die körperliche Fitness in Bezug auf den Feuerwehreinsatzdienst zu überprüfen. Der Empfehlung der Arbeitsgruppe Gesundheitsmanagement und Sport der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Bundesgebiet folgend, wird auf die Leistungsstufe Bronze abgehoben. Die Kompetenzen im Rettungsschwimmen sind in der Technischen Hilfeleistung im Kontext der Wasserrettung erforderlich. Es wird auf das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen mindestens der Stufe Bronze abgestellt.

Nur mit einer soliden körperlichen Konstitution kann der Anwärter den Anforderungen des Einsatzdienstes gerecht werden. Somit sollte so früh wie möglich das Ablegen des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichens erfolgen. Die Verfahrensweise korrespondiert mit der gelebten Praxis der Berufsfeuerwehren, die die Grundausbildungslehrgänge durchführen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Aus Absatz 1 wird die generelle Verpflichtung abgeleitet, theoretische Lehrinhalte des Grundausbildungslehrgangs zu bewerten.

Zu Absatz 2

Die schriftlichen Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang wurden grundlegend überarbeitet. Es können sechs Klausuren identifiziert werden, welche vom Anwärter während des Grundausbildungslehrgangs anzufertigen sind. Inhaltlich können Themenfelder der Anlage 1 zusammengefasst werden, sodass sich genau sechs thematisch abzugrenzende Klausuren ergeben, die unter Nummer 1 aufgeführt sind. Es ist zum Beispiel keine eigenständige Klausur für den Fernmeldedienst nach Nummer 6 der Anlage 1 erforderlich, da dieses Themenfeld Bezüge zu zur Fahrzeug- und Gerätekunde nach Nummer 5 der Anlage 1 oder zur Einsatzlehre nach Nummer 7 der Anlage 1 aufweist und in der Kompetenzvermittlung zum Sprechfunk behandelt wird.

Die Gesamtbearbeitungszeit von zwölf Unterrichtseinheiten gilt als zeitliche Obergrenze.

Mit Blick auf die Gesamtstruktur der Ausbildung wird eine zum Querschnitt der Themen der Anlage 1 anzufertigende weitere Klausur unter Nummer 2 eingeführt. Neben der Lernerfolgskontrolle zum Querschnitt aller Themen der Anlage 1 wird das Ziel der Leistungsangleichung für die folgenden Ausbildungsteile verfolgt. Die Klausur der Lernerfolgskontrolle zum Querschnitt aller Themen der Anlage 1 wird von den Anwärtern am Ende des Grundausbildungslehrgangs anzufertigen sein und weist eine Bearbeitungszeit von zwei Unterrichtseinheiten auf.

Das bisherige Fehlen einer normativen Grundlage für weitere schriftliche Leistungsnachweise wird als nachteilig empfunden. Mit der Aufnahme von Lernerfolgskontrollen im Sinne von weiteren schriftlichen Leistungsnachweisen ist die Möglichkeit geschaffen, schriftliche Arbeiten unterhalb der Klausuren berücksichtigen zu können. Dies entfaltet beispielsweise in der Atemschutz- oder der Motorkettensägenausbildung Relevanz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wertet die Objektivität bei der Auswahl der Klausurthemen auf, da im Vorfeld der Klausuren Themenvorschläge, Lösungsskizzen und Hilfsmittel bestimmt sind. Die Lösungsskizze dient als Orientierungshilfe und schränkt die Prüfer in ihrer Unabhängigkeit nicht ein.

Zu Absatz 4

Es besteht die Notwendigkeit einer Aufsicht während der Anfertigung der Klausuren und der sonstigen anzufertigenden schriftlichen Leistungsnachweise. Die aufsichtführenden Mitarbeiter protokollieren den Verlauf und vermerken Besonderheiten, wie Unterbrechungen, Störungen oder Unregelmäßigkeiten.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt, dass der Vorsitzende der Prüfungskommission festlegt, wer die Klausuren des Grundausbildungslehrgangs bewertet. Die Korrektoren werden aus dem Kreise der Mitglieder der Prüfungskommission gestellt.

Zu Absatz 6

Der Absatz enthält die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Ergebnisse von Klausuren und Leistungsnachweisen an den Anwärter. Dies kann unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse mündlich oder schriftlich erfolgen. Als angemessene Frist zur Bekanntgabe gilt eine Zeitspanne von maximal vier Wochen nach Erbringen des Leistungsnachweises, spätestens jedoch am Tage vor der ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Aus Absatz 1 wird die generelle Verpflichtung abgeleitet, praktische Lehrinhalte des Grundausbildungslehrgangs zu bewerten.

Zu Absatz 2

Die praktischen Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang wurden grundlegend überarbeitet. Im Rahmen der Neustrukturierung können insgesamt genau sieben praktische Tätigkeitsfelder identifiziert werden, in welchen vom Anwärter während des Grundausbildungslehrgangs Lernerfolgskontrollen zur praktischen Handhabung abzulegen sind.

Den taktischen Grundsätzen des truppweisen Vorgehens folgend, soll auch weiterhin das Zusammenspiel in der Mannschaft bewertet werden. Aus diesem Grund wird der Begriff „Gruppe“ beibehalten, da die Anwärter nach der Ausbildung überwiegend in den taktischen Einheiten einer Staffel und einer Gruppe beziehungsweise einer Gruppe innerhalb eines Zuges zum Einsatz kommen werden.

Das bisherige Fehlen einer normativen Grundlage für weitere praktische Leistungsnachweise wird als nachteilig empfunden. Mit der Aufnahme von Lernerfolgskontrollen im Sinne von weiteren praktischen Leistungsnachweisen wird die Möglichkeit geschaffen, praktische Leistungen außerhalb von Komplexübungen berücksichtigen zu können. Dies entfaltet zum Beispiel in der Atemschutzausbildung oder beim Gerätetraining Relevanz.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 wird die generelle Verpflichtung abgeleitet, sportbezogene Lehrinhalte der Grundausbildung zu bewerten. Die Ausbildungseinheiten im Themenfeld Sport und Gesundheitsförderung nach Nummer 11 der Anlage 1 dienen der Vorbereitung auf die körperlichen

Herausforderungen des Einsatzdienstes, der Konditionierung und der Leistungserbringung für das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen. Die Fähigkeiten im Fach Schwimmen runden diesen Kompetenzbereich ab. Es wird der Bezug zum Ablegen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens hergestellt.

Zu Absatz 4

Die Leistungsnachweise im sportlichen Betätigungsfeld orientieren sich an den Parametern des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens und gründen auf den physischen Anforderungen des Feuerwehrdienstes. Der Erwerb des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens mindestens in der Stufe Bronze ist Zugangsvoraussetzung zum Abschlusslehrgang.

Dabei spiegeln die Leistungsnachweise in den Disziplingruppen Kraft, Ausdauer und Koordination die Herausforderungen an feuerwehrtechnischen Einsatzstellen wieder und sollen idealerweise im Verlauf der Ausbildung eine aufsteigende Tendenz aufweisen. Mithin sind sowohl einzelne Trainingsbereiche, zum Beispiel die Konditionierung im Bereich Ausdauer oder Kraft, als auch die gesamte Leistungsentwicklung zu bewerten. Es kommt das Punktesystem des § 9 zur Anwendung.

Zu Absatz 5

Der Absatz enthält die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Ergebnisse von Leistungsnachweisen an den Anwärter. Je nach Art des Leistungsnachweises kann diese unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse mündlich, zum Beispiel unmittelbar nach der erbrachten sportlichen Leistungsabnahme und deren Bewertung, oder schriftlich, zum Beispiel im Nachgang als schriftliche Zusammenstellung mehrerer Bewertungen aus sportlichen Leistungsnachweisen erfolgen. Als angemessene Frist zur Bekanntgabe gilt eine Zeitspanne von maximal vier Wochen nach Erbringen des Leistungsnachweises, spätestens jedoch am Tage vor der ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Der Absatz nimmt die Regelung des bisher geltenden § 16 Abs. 1 auf und definiert den Zweck der Zwischenprüfung. Die Zwischenprüfung am Ende des Grundausbildungslehrgangs gilt als Meilenstein und dient als Gradmesser für die Erfolgsaussicht der weiteren Ausbildung.

Zu Absatz 2

Die Zwischenprüfung wird als Prüfung mit einem praktischen und mündlichen Prüfungsteil ausgestaltet.

Zu Absatz 3

Dem überwiegenden Teil des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes folgend, wird auf eine Prüfung im Kontext der Brandbekämpfung oder eine Prüfung im Tätigkeitsfeld der Allgemeinen Hilfe beziehungsweise der technischen Hilfeleistung abgehoben. Ein Übungszirkel mit vier separaten praktischen Übungen komplettiert den praktischen Teil der Zwischenprüfung. Im Übungszirkel werden in sich geschlossene Aufgabenstellungen aus den praktischen Ausbildungsinhalten der Anlage 1 geprüft. Beispielhaft seien die korrekte Durchführung der Einsatzkurzprüfung oder der korrekte Wechsel von Atemluftflaschen aus der Atemschutzausbildung genannt. Ferner könnte im Übungszirkel das korrekte und sichere Anheben von Lasten oder der fachlich richtige Einsatz von Einsatzgeräten geprüft werden.

Alle weiteren Regelungen konkretisieren die Bewertungsprioritäten zur Handhabung der Einsatzgeräte und dem taktisch richtigen Zusammenspiel in der Einsatzeinheit.

Zu Absatz 4

Zweck und Ausgestaltung der mündlichen Zwischenprüfung werden dargestellt. Der mögliche Prüfungsinhalt ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlage 1.

Zu Absatz 5

Der jeweilige Vorsitzende der Prüfungskommission hat ein Auswahlrecht für die Einsatzsituation für die praktische Prüfung. Der Lehrgangsleiter hat ein Vorschlagsrecht, welche Prüfungsszenarien für den praktischen Teil der Zwischenprüfung zur Auswahl stehen, die dem jeweiligen Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen wählen abschließend die konkreten Aufgabenstellungen aus. Die Lösungsskizze dient als Orientierungshilfe und schränkt die Prüfer in ihrer Unabhängigkeit nicht ein.

Zu Absatz 6

Der Absatz enthält die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung an den Anwärter. Dies kann unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse mündlich oder schriftlich nach Abschluss Zwischenprüfung erfolgen.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Das Ergebnis der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Gruppenübung und dem Durchschnitt der Bewertung des Übungszirkels. Beide praktischen Prüfungsteile müssen für sich und als Ganzes bestanden sein. Es gilt zum Bestehen die Grenze von mindestens fünf Punkten.

Zu Absatz 2

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Es muss insgesamt eine mit mindestens fünf Punkten bewertete Prüfungsleistung erbracht werden.

Zu § 24

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass bei den Anwärtern am Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs jeweils die Befähigung zum Sprechfunker, zum Atemschutzgeräteträger, zur Einsatzkraft im ABC-Einsatz, zum Motorkettensägenführer und zum Sichern im absturzgefährdeten Bereich vorliegen müssen. Die Nachweise sind Voraussetzungen für das Bestehen des Grundausbildungslehrgangs.

Zu Absatz 2

Es werden die Regelungen des § 19 zum Bestehen des Grundausbildungslehrgangs aufgegriffen und daraus die Gewichtung der einzelnen Bestandteile zum Bestehen des Grundausbildungslehrgangs festgelegt. Hiernach bilden die Bewertungen der Klausuren und schriftlichen Leistungsnachweise einen Anteil von 40 Prozent, die Bewertung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten einen Anteil von 15 Prozent, die Bewertung der sportlichen Leistungsfähigkeiten einen Anteil von 10 Prozent, die Bewertung des praktischen Teils der Zwischenprüfung einen Anteil von 25 Prozent und die Bewertung des mündlichen Teils der Zwischenprüfung einen Anteil von 10 Prozent.

Zu Absatz 3

Es wird die Feststellung des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs unter Verwendung des Musters der Anlage 5 sowie die Bekanntgabe des Ergebnisses an den Anwärter geregelt. Als angemessene Frist wird die Bekanntgabe an die Anwärter zum Lehrgangsende gesehen. Die Weitergabe an den Ausbildungsleiter und die Einstellungsbehörde soll im zeitlichen Zusammenhang mit dem Lehrgangsende stehen.

Zu § 25

Auf Basis der Neudefinition von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen im Grundausbildungslehrgang ist eine Beschreibung der Folgen bei Nichtbestehen erforderlich. Aus diesem Grund wird der § 25 neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Grundausbildungslehrgang bestanden sein muss, um die Laufbahnausbildung fortsetzen zu können. Auf die Bestimmungen des § 21 Absatz 3 ThürLaufbG wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt den Bezug zu den während des Grundausbildungslehrgangs zu erwerbenden Befähigungen zum Sprechfunker, zum Atemschutzgeräteträger, zur Einsatzkraft im ABC-Einsatz, zum Motorkettensägenführer und zum Sichern im absturzgefährdeten Bereich her. Vor dem Hintergrund der weiteren Ausbildungsfolge sind etwaige Wiederholungen zum Erlangen der jeweiligen Kompetenz vor dem Termin der Bekanntgabe des Ergebnisses des Grundausbildungslehrgangs abzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt den Bezug zu den während des Grundausbildungslehrgangs anzufertigenden Klausuren nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a her. Sind Klausuren nicht bestanden, können diese je einmal wiederholt werden. Vor dem Hintergrund an die Anforderungen der weiteren Ausbildung sind etwaige Wiederholungsklausuren vor dem Termin der Zwischenprüfung anzufertigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt den Bezug zu den während des Grundausbildungslehrgangs zu erbringenden praktischen Leistungsnachweisen nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b her. Sind praktische Leistungsnachweise nicht bestanden, können diese einmal wiederholt werden. Vor dem Hintergrund an die Anforderungen der weiteren Ausbildung sind etwaige Wiederholungsleistungen vor dem Termin der Zwischenprüfung zu erbringen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt den Bezug zu den während des Grundausbildungslehrgangs zu erbringenden sportlichen Leistungsnachweisen nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c her. Sind sportliche Leistungsnachweise nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Vor dem Hintergrund an die Anforderungen der weiteren Ausbildung sind etwaige Wiederholungsleistungen vor dem Termin der Zwischenprüfung zu erbringen.

Zu Absatz 6

Die Zwischenprüfung stellt einen eigenständiger Prüfungskomplex am Ende des Grundausbildungslehrgangs dar. Sofern die Leistungen der Anwärter in den praktischen Prüfungsteilen oder der mündlichen Prüfung nicht den Anforderungen an das bestehen genügen, kann der jeweils nicht bestandene Prüfungsteil je einmal wiederholt werden. Werden beide Prüfungsteile nicht bestanden, kann die gesamte Zwischenprüfung, bestehend aus praktischer und mündlicher Prüfung, einmal wiederholt werden.

Zu Absatz 7

Werden zu wiederholende Befähigungs- oder Leistungsnachweise oder Wiederholungsprüfungen erneut nicht bestanden, so gilt der Grundausbildungslehrgang als nicht bestanden. Dieser Absatz regelt die Dokumentation und Kommunikation dieser Fallkonstellation an den Anwärter, den Ausbildungsleiter und seine Einstellungsbehörde. Unter Wahrung der Regelungen des § 21 Abs. 3 ThürLaufbG liegt es im Ermessen der Einstellungsbehörde, im Ausnah-

meist eine zweite Wiederholung zuzulassen. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung untersagt oder wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Rechtsfolge in der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach § 16 Abs. 2.

Zu § 26

Zu Absatz 1

Die Qualifikation zum Rettungssanitäter ist an Ausbildungsstätten zu absolvieren, welche dafür durch das Landesverwaltungsamt zugelassen sind.

Zu Absatz 2

Solange in Thüringen keine eigenen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausbildung und Prüfung zum Rettungssanitäter bestehen, ist hierzu über den Verweis in Satz 2 die Empfehlung des Länderausschusses Rettungswesen für eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrV) vom 12. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die jeweils aktuelle Fassung wird per Informationsschreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie an die Ausbildungsstätten in Thüringen sichergestellt.

Die Musterverordnung des Länderausschusses Rettungswesen über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern sieht konkrete Anforderungen sowohl zur inhaltlich-strukturellen Vermittlung der Lehrinhalte als auch zur Prüfung vor.

In den Sätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass der Anwärter mit erfolgreichem Abschluss der Prüfung die Qualifikation zum Rettungssanitäter erlangt. Sofern die Bewertung zum Qualifikationserwerb zum Rettungssanitäter nicht ohnehin im Punktesystem erfolgt, ist die Bewertung in das Punktesystem dieser Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 1 zu übertragen.

Ist die Qualifikation als Rettungssanitäter vor der Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erworben worden, werden die Leistungen aus dem Zeugnis der Ausbildung zum Rettungssanitäter ebenfalls nach § 9 Abs. 1 übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter bestanden sein muss, um die Laufbahnausbildung fortsetzen zu können.

Liegt eine Qualifikation als Rettungsassistent oder Notfallsanitäter vor, kann die Laufbahnausbildung fortgesetzt werden.

Zu Absatz 4

Mit dieser Neuregelung werden erstmalig höhere rettungsdienstliche Qualifikationen in der Laufbahnausbildung berücksichtigt und in die Bewertungssystematik eingefügt. Damit wird ein Unsicherheitsfaktor der Vergangenheit ausgeräumt, da die Übernahme von Leistungen aus Berufsabschlüssen als Rettungsassistent oder Notfallsanitäter, nicht eindeutig geregelt waren. Diese höherwertigen Qualifikationen müssen vor der Zulassung zum Abschlusslehrgang erfolgreich abgeschlossen sein.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird als zentrale Ausbildungsstelle für die Qualifizierung zum Maschinisten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst benannt.

Zu Absatz 2

Es erfolgt die Beschreibung des Lehrgangsziels, welches in der neu geschaffenen Anlage 3 konkretisiert wird. Des Weiteren trägt die Beschreibung in Anlage 3 dazu bei, den Vergleich

von Lehrgangsinhalten entsprechender Lehrgänge anderer Feuerweherschulen zu ermöglichen. Letzteres entspricht dem Wunsch aus der Praxis.

Zu Absatz 3

In Analogie zu anderen Ausbildungsabschnitten wird auf eine inhaltskonkretisierende Anlage 3 verwiesen.

Zu § 28

Explizite Regelungen zu Prüfungsleistungen für den Ausbildungsteil Maschinist mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst sind in der bisher geltenden Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht enthalten. Um diesen Mangel zu beheben, wird der § 28 neu aufgenommen.

Zu Absatz 1

Es wird festgelegt, dass eine Prüfung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchzuführen ist. Ferner wird geregelt, dass mit der Prüfung der Nachweis erbracht werden muss, Feuerwehrfahrzeuge aus der Gruppe der Hilfeleistungslösch- und Löschfahrzeuge sowie der Hubrettungsfahrzeuge fahren und bedienen zu können. Mit Bestehen der Prüfung wird Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen, einschließlich Zugeinrichtungen und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführter Geräte erworben.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die Zulassung zur Prüfung nach Absatz 1. Neben der Teilnahme am Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst ist das tatsächliche Vorhandensein der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C Zulassungsvoraussetzung. Letzteres beruht auf dem Fahren von Einsatzfahrzeugen der Klasse C im öffentlichen Verkehrsraum.

Zu Absatz 3

Während des Lehrgangs werden theoretische und praktische Lehrinhalte nach Anlage 3 vermittelt. Dies spiegelt sich in der Ausgestaltung der Prüfungsteile wider. Die in diesem Absatz benannten schriftliche und praktische Prüfungsteile gliedern sich ihrerseits weiter in drei schriftliche Prüfungsleistungen und drei praktische Prüfungsleistungen.

Zu Absatz 4

Es werden die schriftlichen Prüfungsteile hinsichtlich der jeweiligen Dauer sowie der Themenfelder konkretisiert. Letztere korrespondieren mit den Kompetenzfeldern der Anlage 3 beziehungsweise mit den Tätigkeitsschwerpunkten als Maschinist für Löschfahrzeuge und für Hubrettungsfahrzeug sowie der Tätigkeit als Maschinist in der technischen Hilfeleistung. Der Lehrgangsführer bestimmt die konkret zu bearbeitenden Aufgabenstellungen sowie die Korrektoren. Unter Berücksichtigung der Lehrgangsabwicklung werden die schriftlichen Prüfungen während des Lehrgangs angefertigt.

Zu Absatz 5

Es werden die praktischen Prüfungsteile hinsichtlich der jeweiligen Dauer sowie der Themenfelder konkretisiert. Letztere korrespondieren mit den Kompetenzfeldern der Anlage 3 beziehungsweise mit den Tätigkeitsschwerpunkten als Maschinist für Löschfahrzeuge und für Hubrettungsfahrzeug sowie der Tätigkeit als Maschinist in der technischen Hilfeleistung. In der Prüfungspraxis werden die praktischen Prüfungsteile als einsatzbezogene Übungen oder Fallbeispiele, etwa zur Menschenrettung mittels Hubrettungsfahrzeug, durchgeführt. Der Lehrgangsführer bestimmt die konkret zu bearbeitenden Falldarstellung sowie welcher Ausbilder der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Bewertung vornimmt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert das Zustandekommen der Gesamtprüfungsleistung für den Lehrgang als Durchschnitt der Einzelleistungen.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz beschreibt das Leistungsniveau, mit welchem die Prüfung zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst bestanden wird. Es wird geregelt, dass alle Prüfungsleistungen mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertet sein müssen, um den Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst zu bestehen.

Zu Absatz 8

Es wird die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an den Anwärter und den Ausbildungsleiter definiert. Als angemessene Frist wird die Bekanntgabe an die Anwärter zum Lehrgangsende gesehen. Die Weitergabe an die Ausbildungsleiter soll im zeitlichen Zusammenhang mit dem Lehrgangsende stehen.

Zu § 29

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst bestanden sein muss, um die Laufbahnausbildung fortsetzen zu können.

Zu Absatz 2

Werden Prüfungsleistungen nicht bestanden, können diese je einmal wiederholt werden. Es erfolgt keine Fristsetzung, sodass die Wiederholungsleistung unter Berücksichtigung der folgenden Ausbildungsabschnitte und des allgemeinen Lehrbetriebs an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erfolgen kann. Durch die kontinuierliche Laufbahnausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule kann von einer regelmäßigen Terminierung von Prüfungen zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst ausgegangen werden.

Zu Absatz 3

Werden zu wiederholende Prüfungsleistungen erneut nicht bestanden, so gilt der Lehrgang zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst als nicht bestanden.

Es werden die Dokumentation und Kommunikation dieser Fallkonstellation an den Anwärter, den Ausbildungsleiter und die Einstellungsbehörde geregelt. Unter Wahrung der Regelungen des § 21 Abs. 3 ThürLaufbG liegt es im Ermessen der Einstellungsbehörde, im Ausnahmefall eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zugelassen oder auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so endet der Vorbereitungsdienst.

Zu § 30

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die Möglichkeit der Mitwirkung des Anwärters bei allen berufstypischen Tätigkeiten heraus. Mithin wird der Praxisbezug der Ausbildung gestärkt, bei dem die verschiedenen Verwendungsbereiche des feuerwehrtechnischen Dienstes Berücksichtigung finden. Letzteres bezieht sich sowohl auf die Mitwirkung im Einsatzdienst und im rückwärtigen Alarmdienst als auch auf die Mitarbeit in den Fachabteilungen oder Sachgebieten an den Feuer- und Rettungswachen, in den Brandschutzdienststellen oder im Landesdienst.

Zu Absatz 2

Die Neustrukturierung der Ausbildung gewinnt an Praxisbezug und orientiert sich stärker an der Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten des Feuerwehrdienstes. Die berufspraktische Ausbildung nimmt hier eine zentrale Rolle ein, da hier viele Ausbildungselemente anwendungsbezogen zusammengeführt werden. Dies betrifft verschiedene Einsatzstufen und die Implementierung in verschiedene taktische Einheiten gleichermaßen. Damit ergibt sich eine Bandbreite vom Kleineinsatz, bei dem lediglich ein selbstständiger Trupp zum Einsatz kommt, bis zur Gefahrenabwehr in einer Großschadenslage, welche die Beteiligung eines Verbandes erfordert.

Insofern ist es folgerichtig, eine Verwendungsoption im regulären Dienstbetrieb zu eröffnen. Die Einbeziehung von Anwärtern ist allerdings nur statthaft, wenn diese dem Ausbildungszweck und dem Erreichen des Ausbildungszieles dienen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich das Aufgabenportfolio mit den typischen Tätigkeiten im Einsatzdienst, zum Beispiel als Truppmann oder in der Verwendung als Rettungssanitäter, decken. Im Vorfeld der Verwendung im Einsatzdienst muss sich die Ausbildungsbehörde beziehungsweise die Ausbildungsstelle davon überzeugen, dass der Anwärter psychisch, physisch und fachlich in der Lage ist, die Einsatzfunktion zu übernehmen. Die Überprüfung kann an Hand von Zwischenbewertungen zum Befähigungsbericht, im Rahmen der pflichtenheftbezogenen Kompetenzvermittlung oder in Form von Übungsdiensten erfolgen. Insgesamt soll das Verantwortungsbewusstsein der Anwärter und die Kompetenzerweiterung gestärkt werden.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ist inhaltsgleich zum § 12 Abs. 4 der bisher geltenden Rechtsverordnung und gilt als Binnendifferenzierung der berufspraktischen Ausbildung. Die Struktur dieses Ausbildungsabschnittes soll sowohl in Bezug auf die in der eigenen Dienststelle abbildbare Ausbildungsbreite im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst, im rettungsdienstlichen Einsatzdienst oder im Werkstatt- und Tagesdienst, als auch der Ausbildungszeiträume vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung feststehen. Die berufspraktische Ausbildung wird regelhaft durch den Lehrgang Maschinist mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst unterbrochen. Insofern sind in der Planung der berufspraktischen Ausbildung die Lehrgangszeiten an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu berücksichtigen. Schließlich sind verbindliche Inhalte des Pflichtenheftes und Anteile bei anderen Dienst- oder Ausbildungsstellen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Die Formulierung dieses Absatzes erfolgt auf Basis der Neuausrichtung der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Mit der Einführung eines landesweit einheitlichen Pflichtenheftes soll gewährleistet werden, dass alle Anwärter, unabhängig von ihrer Dienststelle oder der konkreten individuellen Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung, die im Rahmen der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten festigen und vertiefen. Verpflichtende Lehrinhalte sind standardisiert, sodass eine Verbesserung des Wissenstransfers in die Berufspraxis erwartet wird. Ferner wird an Hand von Formblättern eine Überprüfung auf Vollständigkeit möglich. Schließlich dient das Pflichtenheft dem Anwärter als Vorbereitungsleitfaden für den Abschlusslehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung.

Neben dem Pflichtteil können standortbezogene Lehr- und Anleitungsinhalte in das Pflichtenheft als Ausbildungsnachweis aufgenommen werden. Beispielhaft seien technische Rettung bei Unfällen mit Straßenbahnen oder die Handlungskompetenz in Tunnelbasiseinheiten genannt.

Um den sich ändernden Herausforderungen im Feuerwehrdienst gerecht zu werden, wird der Ausbildungsnachweis in Form eines Pflichtenheftes als Erlass des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums geregelt. Die inhaltliche Ausgestaltung fußt auf der fachlichen Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren.

Auf diesem Wege wird eine hinreichende Flexibilität geschaffen, um auf Veränderungen bezüglich Einsatztaktik, Fahrzeug- und Gerätekunde oder Etablierung von Standards nach Wissenschaft und Technik ausbildungsbezogen reagieren zu können.

Absatz 5

Nach § 19 Abs. 4 soll das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen während des Grundausbildungslehrgangs abgelegt werden. Sollte dies im Rahmen des Grundausbildungslehrgangs nicht erfolgt sein, steht der Zeitraum bis zur berufspraktischen Ausbildung für Training und Konditionierung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass die Ausbildungsbehörden die Voraussetzungen zum Ablegen des deutschen Feuerwehr-Fitness-Abzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens nach zu

schaffen haben, sind die beiden Qualifikationen in diesem Ausbildungsabschnitt zwingend zu erwerben. Das deutsche Feuerwehr-Fitness-Abzeichen und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen, jeweils mindestens der Stufe Bronze, sind Zulassungsvoraussetzungen für den Abschlusslehrgang.

Zu § 31

Zu Absatz 1

Den Regelungen des § 30 folgend, werden die Anwärter in unterschiedlichen Verwendungsbereichen, in verschiedenen Struktureinheiten oder bei verschiedenen Ausbildungsstellen berufspraktisch ausgebildet. Folglich werden die Anwärter während der berufspraktischen Ausbildung von verschiedenen Ausbildungsbeauftragten und Ausbildern angeleitet und betreut. Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes sind die Leistungen des Anwärters in Form eines Befähigungsberichtes durch den jeweiligen Ausbildungsbeauftragten zu bewerten. Auf der punktebezogenen Bewertung basierend, ist insbesondere auf das Erreichen des Ausbildungszieles abzuheben. Schließlich wird die Kommunikation zum Anwärter und zum Ausbildungsleiter definiert.

Zu Absatz 2

Es erfolgt eine Konkretisierung dahingehend, dass der Ausbildungsleiter einen für den berufspraktischen Ausbildungsteil zusammenfassenden Befähigungsbericht erstellt. Der Verweis auf die Anlage 9 wird aufgenommen.

Der Anwärter ist verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenstellungen des Pflichtenheftes vollständig abgearbeitet wurden und der Ausbildungsnachweis vollständig geführt ist. Die Vollständigkeit des Pflichtenheftes wird durch den Ausbildungsleiter kontrolliert und abgezeichnet.

Zu Absatz 3

Die Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise war auch in der Vergangenheit im Befähigungsbericht gefordert. Die praktische Umsetzung ist als problematisch zu bezeichnen. Schriftstücke in berufspraktischen Ausbildung sind im Wesentlichen von Checklisten, Formularen oder individuellen behördlichem Schriftverkehr geprägt. Da aber ein schriftlicher Leistungsnachweis von den Ausbildungsbehörden begrüßt wird, wird eine schriftliche Aufgabenstellung verbindlich eingeführt. Der Ausbildungsleiter legt fest, wer die Aufgabe stellt und welcher Ausbildungsbeauftragte die Bewertung vornimmt. Zur Aufgabenstellung sollen sich die Ausbildungsbeauftragten einem Themenpool bedienen, welcher von allen Berufsfeuerwehren gespeist wird. Die Bewertung erfolgt nach dem neu eingeführten Muster in Anlage 10. Die Erstellung einer schriftlichen Arbeit ist Bestandteil des verbindlichen Teils des Pflichtenheftes.

Zu Absatz 4

Der Absatz regelt, mit welcher Bewertung die berufspraktische Ausbildung bestanden wird. Hiernach sind im zusammenfassenden Befähigungsbericht und in der schriftlichen Arbeit jeweils mindestens fünf Punkte zu erreichen.

Zu Absatz 5

Der zusammenfassende Befähigungsbericht und die Bewertung der schriftlichen Arbeit sind mit dem Anwärter zu besprechen. Die Bewertungen sind zu dokumentieren und an den Anwärter zu kommunizieren.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die berufspraktische Ausbildung bestanden sein muss, um die Laufbahnausbildung fortsetzen zu können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt fest, dass bei einer Bewertung im zusammenfassenden Befähigungsbericht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 mit weniger als fünf Punkten, die gesamte berufspraktische Ausbildung einmal wiederholt werden kann. Unter Würdigung der Befähigungsberichte aus den unterschiedlichen Verwendungsbereichen, in verschiedenen Struktureinheiten oder bei verschiedenen Ausbildungsstellen legt die Einstellungsbehörde fest, welche konkreten Inhalte die Wiederholung der berufspraktischen Ausbildung prägen. Die Einstellungsbehörde handelt als personalführende Dienststelle.

Der Ausbildungsleiter ist zu beteiligen und gibt eine Empfehlung zu Inhalt und Gestaltung der zu wiederholenden berufspraktischen Ausbildung aus fachlicher Sicht. Dabei können Inhalt und Gestaltung im Vergleich zum ursprünglichen Ablauf variieren, um die gezeigten Minderleistungen gezielt abzubauen. Die Einstellungsbehörde erhält einen Ermessensspielraum, ob sie den Empfehlungen des Ausbildungsleiters folgt oder aus sachlichen Gründen abweicht.

In Fällen bei denen die schriftliche Arbeit bestanden ist, aber der zusammenfassende Befähigungsbericht eine Bewertung von weniger als fünf Punkten aufweist, kann im Wiederholungsfall von der Anfertigung einer weiteren schriftlichen Arbeit abgesehen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt den Bezug zu der während der berufspraktischen Ausbildung anzufertigenden schriftlichen Arbeit her. Ist diese Arbeit nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden. Im Sinne einer stringenten weiteren Ausbildungsfolge sind etwaige Wiederholungen vor der Zulassung zum Abschlusslehrgang abzuschließen.

Zu Absatz 4

Wird die zu wiederholende berufspraktischen Ausbildung oder die schriftliche Arbeit erneut nicht bestanden, so gilt der die berufspraktische Ausbildung als nicht bestanden. Dieser Absatz regelt die Dokumentation und Kommunikation dieser Fallkonstellation an den Anwärter, und seine Einstellungsbehörde durch den Ausbildungsleiter. Unter Wahrung der Regelungen des § 21 Abs. 3 ThürLaufbG liegt es im Ermessen der Einstellungsbehörde, im Ausnahmefall eine zweite Wiederholung zuzulassen. Wird eine zweite Wiederholung untersagt oder wird auch die zweite Wiederholung nicht bestanden, so besteht die Rechtsfolge in der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach § 16 Abs. 2.

Zu § 33

Aufgrund der Änderungen in der Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ergeben sich deutliche Änderungen in der Gestaltung des Abschlusslehrgangs.

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass bisher vermittelte Ausbildungsinhalte aufgegriffen, zusammengeführt und ergänzt werden. Hinsichtlich dieser Zielstellung, verbunden mit den abgeleiteten Lehrgangsinhalten, wurde die Anlage 2 grundlegend überarbeitet und angepasst. Insgesamt dient der Abschlusslehrgang dem Ablegen der Laufbahnprüfung. Die Lehrgangsdurchführung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt dem Wesen nach die Inhalte des bisher geltenden § 18 Abs. 1. Es wird überprüft, ob die Anwärter über alle Leistungs-, Befähigungs- und Prüfungsnachweise der bisherigen Ausbildungsabschnitte verfügt, um für den Abschlusslehrgang zugelassen zu werden. Die Prüfung erfolgt durch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als lehrgangsdurchführende Einrichtung bei der am Ende des Abschlusslehrgangs die Laufbahnprüfung abgelegt wird.

Aus Gründen einer besseren Handhabbarkeit werden die Zugangsvoraussetzungen zum Abschlusslehrgang in einer separaten Anlage zusammengefasst. Als Formblatt wird das Muster

der Anlage 6 eingeführt. Sind nach der Prüfung durch die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nicht alle Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt, teilt sie dies dem Ausbildungsleiter mit. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Anwärter eine Einberufung zum Abschlusslehrgang.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz benennt die Zielstellung der Laufbahnprüfung.

Zu Absatz 4

Die Laufbahnprüfung, welche während des Abschlusslehrgangs abgelegt wird, gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt zu Beginn des Abschlusslehrgangs den Anwärtern die Prüfungsmodalitäten hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeit mit.

Zu § 34

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass der Abschlusslehrgang mit Bestehen der Laufbahnprüfung endet. Ihrer Aufgabe als Prüfungskommission folgend, werden die einzelnen Prüfungsleistungen der Laufbahnprüfung, welche während des Abschlusslehrgangs abgelegt wird, durch die Prüfungskommission zusammengeführt. Die Leistungen werden nach dem Muster der Anlage 7 zusammengestellt. Das Gesamtergebnis wird nach den Vorgaben des Absatzes 2 ermittelt. Die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Eine weitere Unterzeichnung erfolgt durch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Anteile der einzelnen Prüfungsbestandteile am Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung fest.

Die 1. Prüfungsarbeit und die 2. Prüfungsarbeit, welche gemeinsam den schriftlichen Prüfungsteil bilden, gehen zu einem Anteil von je 20 Prozent in die Ergebnisermittlung ein. Das Ergebnis der praktischen Prüfung hat einen Anteil am Gesamtergebnis von 40 Prozent und die Bewertung der mündlichen Prüfung einen Anteil von 20 Prozent.

Zu Absatz 3

Es wird das Bestehen des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung geregelt. Dies ist der Fall, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens fünf Punkten bewertet wird. Folglich muss die schriftliche Prüfung, die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung jeweils für sich genommen mit mindestens fünf Punkten bewertet werden, um den Abschlusslehrgang zu bestehen.

Zu § 35

Der neu eingeführte Paragraf definiert unter Berücksichtigung der Neustrukturierung des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Zu Absatz 1

Insbesondere unter dem Aspekt der Gesamtdauer des Abschlusslehrgangs wird auf eine zentrale Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgehoben. In Folge dessen wird im Vergleich zur Vorverordnung auf einen stufenförmigen Aufbau von Prüfungszulassungen auf Grundlage vorhergehender Prüfungsleistungen der Laufbahnprüfung verzichtet. Als Folge werden die Anwärter jeweils alle Prüfungen der Laufbahnprüfung ungeachtet des individuellen Ergebnisses der einzelnen Prüfungsbestandteile absolvieren. Unter Verwendung des Musters der Anlage

7, welche die Prüfungsleistungen zusammenfassend und nach ihrem Anteil an der Gesamtbewertung darstellt. Des Weiteren wird die schriftliche Kommunikation der Prüfungsergebnisse durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission geregelt.

Zu Absatz 2

Die zur Stärkung der Bewertungsobjektivität in § 39 definierte Anonymität für die schriftlichen Prüfungsteile muss mit Erstellung der Anlage 7 zwangsweise aufgehoben werden.

Zu § 36

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass im Falle des Nichtbestehens des Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung, dieser einmal wiederholt werden kann. Die im Falle des Nichtbestehens erforderliche Form der Kommunikation an den Anwärter, den Ausbildungsleiter und die Einstellungsbehörde werden geregelt.

Bei einer Wiederholung werden keine Leistungen und Prüfungsleistungen des vorhergehenden Abschlusslehrgangs einschließlich der Laufbahnprüfung angerechnet. Der Vorbereitungsdienst wird sich zwangsläufig verlängern. Die Benennung einer Frist zur Ansetzung von Wiederholungsprüfungen ist auf Grundlage der völligen Neuausrichtung der Ausbildung, verbunden mit der Etablierung von zwei Einstellungsterminen als nicht zielführend.

Zu Absatz 2

Die Einstellungsbehörde legt fest, welche konkreten Inhalte den verlängerten Vorbereitungsdienst enthält. Die Einstellungsbehörde handelt als personalführende Dienststelle.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu beteiligen und gibt eine Empfehlung zu Inhalt und Gestaltung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aus fachlicher Sicht. Dabei können Inhalt und Gestaltung im Vergleich zum ursprünglichen Ablauf variieren, um die gezeigten Minderleistungen gezielt abzubauen. Die Einstellungsbehörde erhält einen Ermessensspielraum, ob sie den Empfehlungen folgt oder aus sachlichen Gründen abweicht.

Zu Absatz 3

Wird der zu wiederholende Abschlusslehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung erneut nicht bestanden, so gilt der Abschlusslehrgang einschließlich der Laufbahnprüfung als nicht bestanden. Dieser Absatz regelt die Dokumentation und Kommunikation dieser Fallkonstellation an den Anwärter, und seine Einstellungsbehörde durch den Ausbildungsleiter. Unter Wahrung der Regelungen des § 21 Abs. 3 ThürLaufbG liegt es im Ermessen der Einstellungsbehörde, im Ausnahmefall eine zweite Wiederholung zuzulassen. Wird eine zweite Wiederholung untersagt oder wird auch die zweite Wiederholung nicht bestanden, so besteht die Rechtsfolge in der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nach § 16 Abs. 2.

Zu § 37

Zu Absatz 1

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei themengebunden Prüfungsarbeiten. Erstere nimmt Inhalte des berufspraktischen Ausbildungsteils auf und prüft die Transferfähigkeit der Anwärter fachlichen Breite des Tätigkeitsportfolios im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Diese Prüfungsarbeit ist in der ersten Lehrgangswoche anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Unterrichtseinheiten. Die zweite Prüfungsarbeit überprüft das Wissen der Anwärter zu den Ausbildungsinhalten der Anlage 2. Diese wird im weiteren Verlauf des Abschlusslehrgangs angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Unterrichtseinheiten.

Zu Absatz 2

Unter Beteiligung des Lehrgangslleiters für den Abschlusslehrgang an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule werden die konkreten Aufgaben für die schriftliche Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu dessen Freigabe zugearbeitet.

Die Lösungsskizze dient als Orientierungshilfe und schränkt die Prüfer in ihrer Unabhängigkeit nicht ein.

Zu § 38

Zu Absatz 1

Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt fest, wer die Aufsicht bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten führt. Weiterhin wird geregelt, wie die Prüfungsaufgaben den Anwärtern zugänglich gemacht werden.

Zu Absatz 2

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen benutzt werden.

Zu Absatz 3

Es wird geregelt, dass ein Verlassen des Raumes während der Anfertigung der Prüfungsarbeit zulässig ist. Allerdings ist hierfür die Einwilligung der aufsichtführenden Bediensteten erforderlich. Das gleichzeitige Verlassen des Prüfungsraumes durch mehrere Prüflinge ist untersagt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Abgabe der Prüfungsarbeiten und die Dokumentation des Abgabzeitpunktes durch die aufsichtführenden Bediensteten.

Zu Absatz 5

Die Aufsichtführenden protokollieren den Verlauf der schriftlichen Prüfungen und vermerken Besonderheiten, wie Unterbrechungen, Störungen, oder Unregelmäßigkeiten. Die Aufsichtführenden unterzeichnen das Protokoll.

Zu § 39

Zu Absatz 1

Die Anwärter erhalten durch Ziehung eine der Prüfungskommission unbekannt Kennzahl. Obgleich die Verknüpfung von Anwärter und Kennzahl für die spätere Zusammenführung der Prüfungsleistung seitens der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule dokumentiert wird, führt die Verfahrensweise zu einer anonymen Kennzeichnung der Prüfungsarbeiten. Die unbeeinflusste und objektive Prüfungsbewertung wird gestärkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die zeitliche Begrenzung der Bearbeitungszeit sowie die Abgabepflicht der Prüfungsarbeit nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit.

Zu Absatz 3

Die Verfahrensweise zur Übermittlung der Prüfungsarbeiten aller Anwärter an den Vorsitzenden der Prüfungskommission wird in diesem Absatz geregelt.

Zu Absatz 4

In Verbindung mit Absatz 1 wird hier klargestellt, dass die Identität der Anwärter grundsätzlich erst nach der Bewertung der Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden darf. Dennoch können Situationen auftreten, bei denen im Vorfeld die Identität bekannt wird. Beispielsweise wäre dies bei Abgabe der Prüfungsarbeit oder beim Vergessen und bei Neuvergabe einer Kennzahl der Fall. Sollte ein solcher Fall eintreten, kann die Person, die Kenntnis über die Identität des Anwärters erlangt, dennoch weiter als Mitglied der Prüfungskommission oder als Korrektor fungieren.

Zu § 40

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass jeder Prüfungsarbeit von zwei Korrektoren bewertet wird. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Reihenfolge der Korrektoren. Die Korrektoren werden aus dem Kreise der Prüfungskommission gestellt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt das Verfahren bei nennenswerten Abweichungen in der Bewertung. Die Bestimmungen fußen einerseits auf der Ungebundenheit der Mitglieder der Prüfungskommissionen und andererseits auf der Maxime einer chancengleichen und objektiven Bewertung von Prüfungsleistungen. Unter der Voraussetzung, dass sich eine Bewertungsdifferenz von mehr als drei Punkten einstellt, wird eine dritte Korrektur der Prüfungsarbeit erfolgen. In diesem Fall gehen die Bewertungen zu gleichen Teilen in die Ermittlung des Prüfungsergebnisses ein.

Zu § 41

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung wird geregelt. Es müssen beide Prüfungsarbeiten jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet werden.

Zu § 42

Zu Absatz 1

Der Neuausrichtung der Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst mit praxis- und handlungsorientierter Kompetenzvermittlung folgend, wird der Schwerpunkt der Laufbahnprüfung auf den praktischen Prüfungsteil gelegt. Dieser beinhaltet unter Berücksichtigung der späteren Verwendung einsatzbezogene Szenarien der Brandbekämpfung, der Allgemeinen Hilfe, zum Beispiel der Technischen Hilfeleistung, der Abwehr von atomaren, radiologischen, biologischen und chemischen Gefahren sowie dem Einsatz als Maschinist.

Zu Absatz 2

Das Ziel der praktischen Prüfung besteht darin, die Fähigkeiten des Anwärters in der Einsatzbreite des feuerwehrtechnischen Dienstes zu überprüfen. Auf Ebene eines Truppführers geht es inhaltlich um konkret technische Lösungsansätze, um führungsorganisatorische Eingliederung in eine taktische Einheit und um das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Truppmann. Des Weiteren ist die Verknüpfung der Fähigkeiten und Fertigkeiten als Maschinist für die Generierung des Einsatz Erfolges relevant.

Zu Absatz 3

Um eine hinreichende Vielfalt an praktischen Übungs- und Prüfungsaufgaben zu gewährleisten, werden Prüfungsszenarien von den Lehrgangleitern zusammengestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wählt für die praktischen Prüfungen die konkrete Aufgabenstellung aus. Es wird dem Vorsitzenden das Recht eingeräumt, Änderungen an den Aufgabenstellungen vorzunehmen. Beispielsweise wären geänderte Anfahrtsrichtung, Projektion in die Nachtstunden, Verlagerung in ein anders Geschoss beziehungsweise von Wohn- in Gewerbeumgebung oder ähnliches denkbar. Die Lösungsskizze dient als Orientierungshilfe und schränkt die Prüfer in ihrer Unabhängigkeit nicht ein.

Zu § 43

Das Ergebnis der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der vier Einzelbewertungen. Alle praktischen Prüfungsteile müssen für sich genommen mit je einer Bewertung von mindesten fünf Punkten bewertet und bestanden sein, um die praktische Prüfung als Ganzes zu bestehen.

Zu § 44

Zu Absatz 1

Es wird die Zielstellung der mündlichen Prüfung benannt. Inhaltlich geht es um die Fachkenntnisse für das gesamte Aufgabenspektrum im Feuerwehrdienst. Da auch im alltäglichen Einsatzdienst die Alarmierungsgründe, die Einsatzszenarien und die äußeren Begleitumstände unbekannt sind, wird auf eine Einschränkung des Themenspektrums verzichtet.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt die Möglichkeit der Ausgestaltung als Prüfung in Kleingruppen mit maximal drei Anwärtern sowie der Zeitansatz von etwa 20 Minuten pro Prüfling. Dies gilt als bewährt und zielführend.

Zu § 45

Es muss insgesamt eine mit mindestens fünf Punkten bewertete Prüfungsleistung erbracht werden, um die mündliche Prüfung zu bestehen.

Zu § 46

Zu Absatz 1

Die Leistungs-, Befähigungs- und Prüfungsnachweise des gesamten Vorbereitungsdienstes werden in Anlage 8 aufgenommen und zusammengeführt. Die Prüfungskommission ermittelt das Ergebnis der Laufbahnausbildung. Die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Eine weitere Unterzeichnung erfolgt durch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission

Zu Absatz 2

Es werden die einzelnen Bestandteile des Gesamtergebnisses beschrieben. Im Vergleich zur vorhergehenden Rechtsverordnung wird die Ermittlung des Gesamtergebnisses zu gleichen Teilen aus den Ausbildungsteilen Grundausbildungslehrgang, berufspraktische Ausbildung und Abschlusslehrgang vollzogen. Hiernach geht das Ergebnis des Grundausbildungslehrgangs und das Ergebnis des Anschlusslehrgangs zu je einem Drittel in die Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Der verbliebene Anteil, wiederum als ein Drittel am Gesamtergebnis, ergibt sich aus den gewichteten Ergebnissen der Ausbildungsabschnitte zwischen dem Grundausbildungslehrgang und dem Abschlusslehrgang. Aus dieser Gewichtung erhält die Bewertung des zusammenfassenden Befähigungsberichtes der berufspraktischen Ausbildung einen Anteil von 50 Prozent, die Bewertung der Ausbildung zum Rettungssanitäter einen Anteil von 30 Prozent und die Bewertung zur Prüfung zum Maschinisten mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst einen Anteil von 20 Prozent.

Zu § 47

Es wird geregelt, dass die Laufbahnbefähigung erworben wird, wenn das Gesamtergebnis der Laufbahnausbildung mit mindestens fünf Punkten bewertet wird.

Zu § 48

Der Anwärter erhält nach Erlangen der Laufbahnbefähigung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11, welches vom Leiter der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule unterzeichnet wird. Ferner sind Inhalte des Zeugnisses und die Kommunikation an die Einstellungsbehörde geregelt.

Zum Vierten Teil

Der Vierte Teil der Verordnung ist vor dem Hintergrund der perspektivischen Ausrichtung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu sehen.

Vor dem Hintergrund eines nachweislich steigenden Ausbildungsbedarfs im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst herrscht unter den feuerwehrtechnischen Fachleuten im Land Konsens, dass die Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule angezeigt ist. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen ist eine suffiziente Laufbahnausbildung für diese Laufbahngruppe allerdings nicht möglich. Die hierfür notwendigen konzeptionellen, personellen und baulichen Voraussetzungen werden kurzfristig nicht abbildbar sein. Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, erscheint die Etablierung einer Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in Thüringen mittelfristig als realisierbar. Schließlich ist dieser Punkt eine zentrale Aussage im Gutachten des Rechnungshofes. Mithin geht der Ordnungsgeber davon aus, dass der gesamte Vierte Teil der Rechtsverordnung zu überarbeiten ist, sobald sich Voraussetzungen für die Laufbahnausbildung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule einstellen.

Zu § 49

Dieser Paragraph umfasst alle Regelungen in Bezug auf die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird neu aufgenommen und stellt Gleichartigkeit zu den anderen feuerwehrtechnischen Laufbahnen her. Er regelt, dass die Bewerbungen an die Einstellungsbehörden des jeweiligen Dienstherrn zu richten sind.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Einstellungsvoraussetzungen.

Nach Nummer 1 müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung als Beamtin oder Beamter erfüllt sein.

Nach Nummer 2 wird unter Verweis auf § 7 Abs. 3 ThürLaufbG das Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes von 35 Jahren beibehalten.

Den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 ThürLaufbG folgend, wird in Nummer 3 neben der Bildungsvoraussetzung als sonstige Zugangsvoraussetzung ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium gefordert. Es ergibt sich eine Kombination von externem Hochschulabschluss und Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst. Die Fachrichtung der Studiengänge soll sich am Verwendungsportfolio orientieren, so dass vordergründig die technischen Ingenieurdisziplinen oder die Studiengänge der Gefahrenabwehr zu nennen sind. Bei einer Verwendung in der Lehre an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule könnte auch ein Studiengang aus dem Bereich Pädagogik, Bildung und Lehramt in Frage kommen. Für die konkrete Zuordnung der Studienabschlüsse zur Laufbahngruppe gilt, dass Bachelorabschlüsse grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen verleihen und den Zugang zum gehobenen Dienst eröffnen. Der Diplomabschluss ist gleichwertiger Abschluss zum Abschluss mit Bachelorgrad. Es wird auf Methodenkompetenz, wissenschaftliches Arbeitsvermögen und konzeptionelles Tätigwerden gepaart mit Einsatz- und Personalführung orientiert.

Die Regelung in Nummer 4 stellt im Hinblick auf die Eignung für den Dienst bei einer Feuerwehr den Bezug zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung und zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung her. §

4 in Verbindung mit dem Anhang Teil 4 Abs. 1 Nr. 1 ArbMedVV fordert als Pflichtvorsorge eine arbeitsmedizinische Untersuchung vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3.

Mit Blick auf die Ausbildungsinhalte sowie die typische Verwendung von Angehörigen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes werden für die Eignung neben der Atemschutztauglichkeit und das Fahren von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen aufgenommen.

Der vormalige Verweis auf ein amtsärztliches Gutachten wird in Konformität zu § 7 ArbMedVV nicht explizit gefordert. Der Einstellungspraxis folgend, werden in der deutlich überwiegenden Zahl der Fälle Untersuchungsergebnisse der arbeitsmedizinischen Stellen zu Rate gezogen. Einstellungsbehörden können auch bei Einstellung eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.

Die beschriebenen Inhalte decken sich mit § 6 Abs. 1 bis 4 der Unfallverhütungsvorschrift 49 - Feuerwehren - der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Vor dem Hintergrund der späteren Verwendung wird nach Nummer 5 das Vorhandensein der Fahrerlaubnis Klasse B vorausgesetzt. Die Tätigkeit im Einsatzdienst und im rückwärtigen Alarmdienst geht mit der Notwendigkeit einher, Einsatzfahrzeuge zu fahren. Des Weiteren kann die dienstliche Verwendung die Erweiterung der Fahrberechtigung auf Fahrzeuge der Klasse C erfordern. Das Vorhandensein der Fahrerlaubnis Klasse B korrespondiert in diesem Fall mit dem Lehrgangsportfolio der Fahrschulen oder Verkehrsakademien, die Fahrberechtigung von Klasse B auf C zu erweitern.

In Nummer 6 wird die Ausgestaltung des Eignungstestes konkretisiert. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch Bewerber des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes einen differenzierten Eignungstest durchlaufen müssen. Hintergrund sind die Anforderungen des Vorbereitungs- und Einsatzdienstes, welche an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden. Ferner wird die Bestenauslese gestärkt. Mit der moderaten Erhöhung des Zugangsstandards für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geht eine höhere Erfolgsaussicht für das Bestehen der Laufbahnprüfung einher.

Zu Absatz 3

Der Absatz übernimmt die Regelungen des bisherigen § 38 Abs. 2. Die oberste Dienstbehörde kann in Bezug auf das Höchstalter bei Einstellung Ausnahmen zulassen. Oberste Dienstbehörden sind die in § 3 ThürBG benannten Dienststellen.

Zu Absatz 4

Die Regelung zielt auf eine strukturierte Auswahlentscheidung auf Basis der Bewerbungsunterlagen und des Einstellungstestes ab.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Klarstellung zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Auf die Benennung konkreter Einstellungsdaten, wie für die Laufbahnen des mittleren und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes, wird mit Blick auf die Verschiedenheit der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der anderen Länder verzichtet.

Zu § 50

§ 50 fasst die Regelungen zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zusammen. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach § 19 ThürLaufbG.

Zu Absatz 1

§ 15 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG folgend, werden die ausgewählten Bewerber im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Zu Absatz 2

Die regelhafte Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre beziehungsweise 24 Monate. Vor dem Hintergrund der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes, in dem der Anwärter die Laufbahnprüfung ablegt, wird die Ausgestaltung als Regelzeit von zwei Jahren beziehungsweise 24 Monate beibehalten. In Verbindung mit dem konkreten Ausbildungsgang nach Absatz 5 sind Ausnahmen zulässig.

Zu Absatz 3

Der Harmonisierung mit der Regelung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst folgend, sind die anerkennungsfähigen Zeiten für hauptberufliche Tätigkeiten in einer Feuerwehr beziehungsweise für Ingenieur Tätigkeiten in mit Brandschutz befassten Behörden als konkreter Maximalzeitraum ausgeführt. Auf den Vorbereitungsdienst im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst können die genannten Tätigkeiten jeweils bis zu zwölf Monaten Anrechnung finden.

§ 20 Abs.1 Nummer 2 ThürLaufbG folgend, können durch die für die Ernennung zuständige Behörde nur gleichwertige hauptberufliche Tätigkeiten für eine mögliche Verkürzung des Vorbereitungsdienstes herangezogen werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung. Die Ergänzung in Satz 2 greift die Regelungen des § 12 ThürLaufbG in Verbindung mit § 3 der Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (VVZustTMIK) vom 7. Januar 2020 (StAnz. Nr. 5 S. 251) in der jeweils geltenden Fassung auf, nach denen die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Bewertung feuerwehrtechnischer Qualifikationen vornimmt und das Einvernehmen erteilt. Durch die Beteiligung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule soll vermieden werden, dass erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten oder Qualifikationen anerkannt und auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, die nicht dem Kompetenzniveau der Laufbahnbefähigung entsprechen und letztlich das Ausbildungsziel gefährden. Somit ist sichergestellt, dass in Konstellationen, bei denen die einstellende oberste Dienstbehörde und die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde nicht identisch sind, vor einer Anrechnung von Teilen der Laufbahnausbildung das Einvernehmen der nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung der Vorverordnung. In Ermangelung einer Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in Thüringen, wird die gesamte Ausbildung nach den rechtlichen Vorgaben des Landes durchgeführt, in dem die Laufbahnprüfung abgelegt wird.

Mit Bestehen der Laufbahnprüfung nach den rechtlichen Vorgaben des Landes, in dem die Laufbahnprüfung abgelegt wird, erwirbt der Anwärter die Laufbahnbefähigung nach dieser Verordnung und auf Grundlage des Thüringer Laufbahngesetzes.

Zu § 51

Zu Absatz 1

Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Laufbahnprüfung endet der Vorbereitungsdienst.

Zu Absatz 2

Neben dem Bestehen der Laufbahnprüfung als Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist auch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder eines für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erforderlichen Leistungsnachweises denkbar. Der Tatbestand des endgültigen Nichtbestehens einer relevanten Prüfung oder der Laufbahnprüfung wird für alle Fallkonstellationen in der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgebildet.

Zu § 52

§ 52 beschreibt den Ausbildungsaufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.

Zu Absatz 1

Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können unter Einhaltung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 ThürLaufbG durch die personalführende Dienststelle der Anstellungskörperschaft für den Ausbildungsaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Der Ausbildungsaufstieg umfasst in der Regel eine Zeitdauer von zwei Jahren.

Des Weiteren wird der Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst als fachliche Zugangsvoraussetzung für den Ausbildungsaufstieg geregelt. Mithin wird die Stringenz der Führungsausbildung vom Truppführer zum Gruppenführer zum Zugführer sichergestellt. Fehlt diese Voraussetzung verlängert sich die Zeit des Ausbildungsaufstieges um die Dauer des Lehrgangs zum Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung.

Der obersten Dienstbehörde wird das Recht eingeräumt, die Aufstiegszeit um höchstens ein Jahr verlängern zu können, wenn zum Beispiel Bildungsziele des Aufstieges nicht erreicht wurden oder Fälle des § 19 ThürLaufbG vorliegen.

Zu Absatz 3

Die Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgt nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes, in dem die Laufbahnprüfung abgelegt wird. Dies gilt auch für den Vorbereitungsdienst im Ausbildungsaufstieg beziehungsweise für die Aufstiegsprüfung. Absatz 3 regelt ferner das Erfordernis der Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten und sonstigen Bestandteilen des Vorbereitungsdienstes im Ausbildungsaufstieg.

Zu Absatz 4

Wird die Aufstiegsprüfung, welche der Laufbahnprüfung entspricht, erfolgreich abgelegt, endet der Ausbildungsaufstieg nach § 40 Abs. 1 ThürLaufbG und den Beamten wird nach Maßgabe des § 44 Satz 1 ThürLaufbG das Eingangsamt des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes verliehen. Wird die Aufstiegsprüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann diese einmal wiederholt werden. Im Falle des erneuten Nichtbestehens, endet das Aufstiegsverfahren und der Beamte verbleibt in seinem Amt des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu § 53

§ 53 beschreibt den Praxisaufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.

Zu Absatz 1

Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 43 ThürLaufbG durch die personalführende Dienststelle der Anstellungskörperschaft für den Praxisaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Auf Basis des § 43 Abs. 4 ThürLaufbG wird die Ausgestaltung des Praxisaufstieges in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst näher beschrieben. Für die Tätigkeit im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst wird auf Methodenkompetenz, wissenschaftliches Arbeitsvermögen und konzeptionelles Tätigwerden jeweils gepaart mit Einsatz- und Personalführung orientiert. Verwaltungshandeln und Kenntnisse der Rechtssystematik in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr runden das Anforderungsprofil ab. Laufbahnbewerber und Beamte im Ausbildungsaufstieg erhalten diese Fähigkeiten und Fertigkeiten während des Studiums und während des Vorbereitungsdienstes mit Erlangung der Laufbahnprüfung. Beamten nach Absolvierung des Praxisaufstieges müssen ungeachtet der Praxisorientierung dieser Aufstiegsform entsprechend der späteren Aufgabenwahrnehmung an den Einsatzstellen und in der Führungsverantwortung über denselben Ausbildungsstand verfügen. Aus der Analyse der Lehrgangsangebote von Bildungspartnern, welche die genannten Qualifikationsanforderungen bedienen, ergibt sich eine Lehrgangsgesamtdauer von mindestens 19 Wochen.

Des Weiteren wird der Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst als fachliche Zugangsvoraussetzung für den Ausbildungsaufstieg festgelegt. Mithin wird die Stringenz der Führungsausbildung vom Truppführer zum Gruppenführer zum Zugführer sichergestellt. Fehlt diese Voraussetzung verlängert sich die Zeit des Ausbildungsaufstieges um die Dauer des Lehrgangs zum Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung.

Zu § 54

Unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 46 und 10 ThürLaufbG werden die Verfahrensweisen für den feuerwehrtechnischen Dienst konkretisiert. Dabei werden nach Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ThürLaufbG für den Qualifizierungsweg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst der Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung gefordert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung ist kein Studiengang bekannt, welcher unmittelbar für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst qualifizieren würde. Dem folgend, wird auch für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst bei diesem Qualifizierungsweg der Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung gefordert. Neben dem Mangel bezüglich der unmittelbaren Laufbahnzuerkennung durch Masterabschluss, fehlt der zertifizierte Befähigungserwerb zum Führen taktischer Einheiten in Zug- oder Verbandsstärke.

Zu § 55

Dieser Paragraph umfasst alle Regelungen in Bezug auf die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird neu aufgenommen und stellt Gleichartigkeit zu den anderen feuerwehrtechnischen Laufbahnen her, bei denen die Bewerbung an die Einstellungsbehörden des jeweiligen Dienstherrn zu richten ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Einstellungsvoraussetzungen.

Nach Nummer 1 müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung als Beamtin oder Beamter erfüllt sein.

Unter Verweis auf § 7 Abs. 3 ThürLaufbG wird in Nummer 2 das Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes von 35 Jahren beibehalten.

Den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 ThürLaufbG folgend, wird neben der Bildungsvoraussetzung als sonstige Zugangsvoraussetzung ein mit dem Mastergrad abgeschlossenes Studium gefordert. Der kann nach a) an einer Universität, Technischen Hochschule oder nach b) an einer Fachhochschule erworben sein. Es ergibt sich eine Kombination von externem Hochschulabschluss und Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst. Die Fachrichtung der Studiengänge soll sich am Verwendungsportfolio orientieren. Es wird auf Methodenkompetenz, wissenschaftliches Arbeitsvermögen, konzeptionelles Tätigwerden sowie Ressourcenverantwortung in Leitungsfunktion, gepaart mit Einsatz- und Personalführung, orientiert.

Die Regelung in Nummer 4 stellt im Hinblick auf die Eignung für den Dienst bei einer Feuerwehr den Bezug zum Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung und zur Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung her. § 4 in Verbindung mit dem Anhang Teil 4 Abs. 1 Nr. 1 ArbMedVV fordert als Pflichtvorsorge eine arbeitsmedizinische Untersuchung vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3.

Mit Blick auf die Ausbildungsinhalte sowie die typische Verwendung von Angehörigen des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes werden für die Eignung neben der Atemschutztauglichkeit und das Fahren von Feuerwehrfahrzeugen unter Einsatzbedingungen aufgenommen.

Der vormalige Verweis auf ein amtsärztliches Gutachten wird in Konformität zu § 7 ArbMedVV nicht explizit gefordert. Der Einstellungspraxis folgend, werden in der deutlich überwiegenden Zahl der Fälle Untersuchungsergebnisse der arbeitsmedizinischen Stellen zu Rate gezogen. Einstellungsbehörden können auch bei Einstellung eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.

Die beschriebenen Inhalte decken sich mit § 6 Abs. 1 bis 4 der Unfallverhütungsvorschrift 49 - Feuerwehren - der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Vor dem Hintergrund der späteren Verwendung wird nach Nummer 5 das Vorhandensein der Fahrerlaubnis der Klasse B gefordert. Die Tätigkeit im Einsatzdienst und im rückwärtigen Alarmdienst geht mit der Notwendigkeit einher, Einsatzfahrzeuge zu fahren.

In Nummer 6 wird die Erforderlichkeit eines Auswahlverfahrens aufgenommen, welches bisher gänzlich fehlte.

Zu Absatz 3

Die oberste Dienstbehörde kann in Bezug auf das Höchstalter bei Einstellung Ausnahmen zulassen. Oberste Dienstbehörden sind die in § 3 ThürBG benannten Dienststellen.

Zu Absatz 4

Die Regelung zielt auf eine strukturierte Auswahlentscheidung auf Basis der Bewerbungsunterlagen und des Auswahlverfahrens ab.

Zu Absatz 5

Vor dem Hintergrund der Regelungen der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 ist zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres einzustellen.

Zu § 56

§ 56 fasst die Regelungen zum Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zusammen. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach § 19 ThürLaufbG.

Zu Absatz 1

§ 15 Abs. 2 ThürLaufbG folgend, werden die ausgewählten Bewerber im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Zu Absatz 2

Die regelhafte Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre beziehungsweise 24 Monate.

Zu Absatz 3

Die Laufbahnausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst findet ausschließlich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Zentrale Rechtsgrundlage ist Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 hergestellt. Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 (VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 730), auf welche in diesem Absatz verwiesen wird.

Mit Bestehen der Laufbahnprüfung nach den rechtlichen Vorgaben der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 erhält der Anwärter die Laufbahnbefähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst nach dieser Rechtsverordnung.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz wird neu in die Verordnung aufgenommen. Da die gesamte Laufbahnausbildung im höheren feuerwehrtechnischen Dienst den Regelungen der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 erfolgt, wird der Ausbildungsleiter nach diesem Regelwerk benannt und mit den Kompetenzen nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 ausgestattet. Es ist ein Beamter der Laufbahngruppe des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter durch die Einstellungsbehörde zu bestellen.

Die Einstellungsbehörden haben die Grundausbildung sowie die dezentralen Module der Ausbildung im höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu koordinieren.

Zu § 57

Zu Absatz 1

Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Laufbahnprüfung endet der Vorbereitungsdienst.

Zu Absatz 2

Neben dem Bestehen der Laufbahnprüfung als Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist auch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder eines für die Zulassung zur Laufbahnprüfung erforderlichen Leistungsnachweises denkbar. Der Tatbestand des endgültigen Nichtbestehens einer relevanten Prüfung oder der Laufbahnprüfung wird für alle Fallkonstellationen in der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgebildet.

Zu § 58

§ 19 Abs. 6 ThürLaufbG eröffnet die Möglichkeit, dass Beamte, deren Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht den für ihre Laufbahn zu stellenden Anforderungen entsprechen, mit ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst der nächstniedrigeren Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden.

Zu Absatz 1

Die gesamte Laufbahnausbildung im höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgt nach den Regelungen der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2. Damit sind Ausbildungsinhalte, wie im Grundausbildungslehrgang und in den Ausbildungsabschnitten im Einsatzdienst mit Führungsausbildung als Gruppen-, Zug- und Verbandsführer, sowie die Bestandteile der Personalführungs- und Verwaltungsausbildung geregelt. Damit werden Ausbildungsinhalte vermittelt, welche teilweise über die des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes hinausgehen. Die Zulassung zur Laufbahnprüfung im höheren feuerwehrtechnischen Dienst setzt das Bestehen der Zugführerprüfung nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 voraus. Die Antragstellung durch die Einstellungsbehörde ist zwingend erforderlich, da hiermit der Willen zur Übernahme in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes bekundet wird.

Zu Absatz 2

Die schriftliche Beantragung der Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ist an eine Frist von zwei Wochen gebunden. Die Frist wird ab der schriftlichen Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst gerechnet.

Zu Absatz 3

Die Bewertung für die Zuerkennung der nächstniedrigeren Laufbahnprüfung wird auf fünf Punkte festgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schließt einen Laufbahnwechsel während des Vorbereitungsdienstes aus. Des Weiteren wird mit der Definition der frühesten Möglichkeit einer Antragstellung gewährleistet, dass in Bezug zu Absatz 1 die erforderlichen Nachweise für eine Zuerkennung der Laufbahnbefähigung für die nächstniedrigere Laufbahn, hier für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, bestimmt werden können.

Zu § 59

§ 59 beschreibt den Ausbildungsaufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

Zu Absatz 1

Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können unter Einhaltung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 39 ThürLaufbG durch die personalführende Dienststelle der Anstellungskörperschaft für den Ausbildungsaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die gesamte Laufbahnausbildung im höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgt nach den Regelungen der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2. Dem folgend werden die Regelungen für den Ausbildungsaufstieg VAP2.2-Feu übernommen.

Die in der bisher geltenden Rechtsverordnung definierten Ausbildungsabschnitte, welche dem Aufstiegsverfahren nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 vorangehen, führen zu keinem Mehrwert in der Weiterqualifizierung und werden ersatzlos gestrichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt die Rechtsfolge bei Nichtbestehen der Aufstiegsprüfung auf.

Zu § 60

§ 60 beschreibt den Praxisaufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

Zu Absatz 1

Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können unter Einhaltung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ThürLaufbG durch die personalführende Dienststelle der Anstellungskörperschaft für den Praxisaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden

Zu Absatz 2

Auf Basis des § 43 Abs. 4 ThürLaufbG wird die Ausgestaltung des Praxisaufstieges in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst näher definiert. Für die Tätigkeit im höheren feuerwehrtechnischen Dienst wird auf den Erwerb von Leitungs- und Managementkompetenzen und konzeptionelles Tätigwerden jeweils gepaart mit Einsatz- und Personalführung orientiert. Verwaltungshandeln, Budgetverantwortung und Kenntnisse der Rechtssystematik in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr runden das Anforderungsprofil ab. Laufbahnbewerber und Beamte im Ausbildungsaufstieg erhalten diese Fähigkeiten und Fertigkeiten während des Studiums und während des Vorbereitungsdienstes mit Ablegen der Laufbahnprüfung. Beamte müssen nach Absolvierung des Praxisaufstieges ungeachtet der Praxisorientierung der Aufstiegsform entsprechend der späteren Aufgabenwahrnehmung in den Einsatzstellen und in der Führungsverantwortung in der Leitung eines Amtes oder der Leitung einer großen Struktureinheit innerhalb eines Amtes über denselben Ausbildungsstand verfügen. Aus der Analyse der Lehrgangsangebote von Bildungspartnern, welche die genannten Qualifikationsanforderungen bedienen, ergibt eine Lehrgangsgesamtdauer von mindestens 15 Wochen.

Zu § 61

Unter Berücksichtigung der Regelungen in den §§ 10 und 46 ThürLaufbG die Verfahrensweisen für den feuerwehrtechnischen Dienst konkretisiert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechtsverordnung ist kein Studiengang bekannt, welcher unmittelbar für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst qualifizieren würde. Dem folgend, wird für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst bei diesem Qualifikationsweg die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und die Laufbahnprüfung gefordert.

Zu § 62

Zu Absatz 1

Für den Übergang wird auf eine Stichtagslösung abgehoben, sodass begonnene Laufbahn- und Aufstiegsausbildungen in Gänze nach dem Rechtsstand zu Ausbildungsbeginn abgeschlossen werden können. Ziel ist eine praktikable Abwicklung der Lehre und rechtssichere Durchführung der Prüfungen, insbesondere der Laufbahnprüfungen.

Zu Absatz 2

Es werden die jeweiligen Einstellungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Neufassung dieser Rechtsverordnung angepasst. Da in der Einstellungspraxis die Stellenbesetzungsverfahren einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf benötigen, sind die jeweiligen Eignungstests und Ausfallverfahren vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits abgeschlossen. Mit dieser Übergangsregelung erhalten die Einstellungs-

behörden Rechtssicherheit, dass die nach der bisher geltenden Rechtsverordnung vorliegenden Einstellungsvoraussetzungen sowie die durchgeführten Eignungstests und Ausfallverfahren für eine Einstellung zum 01.04.2023 Bestand haben.

Zu § 63

Zur Klarstellung, dass die in der Rechtsverordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind, Anwendung findet, wird eine Gleichstellungsbestimmung aufgenommen.

Zu § 64

Zu Absatz 1

Mit dem Inkrafttreten am 1. April 2023 herrscht für die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden Klarheit, ab wann das novellierte Ausbildungs- und Prüfungsverfahren gilt. Ferner werden parallele Ausbildungsgänge vermieden. Letzteres ist insbesondere für die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule relevant.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 regelt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bisher geltenden Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung.